

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz setzt in Artikel 1 die erforderlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg um, die durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) ab dem 10. Juni 2021 notwendig sind.

Darüber hinaus wird das politische Ziel verfolgt, die Kinder- und Jugendrechte im Land zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auszuweiten, Geschlechterdiversität angemessen zu berücksichtigen und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen besser umzusetzen und abzusichern.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegten Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg soll die bislang geltende Fassung abgelöst werden.

Das Gesetz gliedert sich in fünf Abschnitte, die einerseits die Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung und zur Konkretisierung der neuen Bestimmungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungsgegenstände des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg enthalten. Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der hier geltenden konkurrierenden Gesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat, sind ergänzende Vorschriften aufgenommen worden.

Die Regelungen des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg werden durch das fortgeltende Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19. März 2009 (GBl. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 435) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Kindertagesbetreuung flankiert. Das Kindertagesbetreuungsgesetz

und das Schulgesetz für Baden-Württemberg sind gegenüber dem neuen Gesetz *leges speciales*.

In Artikel 2 werden Änderungen des § 17 Jugendbildungsgesetzes vorgenommen, damit das Anerkennungsverfahren der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe einheitlich bleibt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es handelt sich hauptsächlich um Angleichungen an bereits geltendes Bundesrecht. Durch die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und die Änderung des Jugendbildungsgesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben. Die inhaltlichen Anpassungen der Maßnahmen und Programme sind finanzneutral, das heißt sie erfolgen im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit der Neuregelung des Gesetzes in Artikel 1 nicht verbunden. Auch sind im Übrigen erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten, da eine Beteiligung in Form einer Anhörung bereits nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor Erlass eines Verwaltungsaktes durchzuführen ist und die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bereits eingerichtet ist. Es kann daher auf die Abschätzung der Bürokratielasten verzichtet werden. Bezüglich des Praxis-Checks wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Artikel 2 des Gesetzes stellt lediglich eine Folgeänderung dar, um den Grundsatz der Rechtseinheit zu wahren. Von einem Praxis-Check für Artikel 2 des Gesetzes wurde daher abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg ist ein Ausführungsgesetz des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das vorliegende Gesetz in Artikel 1 ergänzt und konkretisiert daher bestehende Regelungen in diesem Bereich. Es berührt insbesondere die soziale Dimension von nachhaltiger gesellschaftlicher Entwicklung und die persönliche Entfaltung und Lebensführung Einzelner, insbesondere die von Kindern und Jugendlichen. Die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks werden im Allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

Artikel 2 des Gesetzes stellt lediglich eine Folgeänderung dar, um den Grundsatz der Rechtseinheit zu wahren. Von einem Nachhaltigkeitscheck für Artikel 2 des Gesetzes wurde daher abgesehen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Das Gesetz in Artikel 1 berührt insbesondere Aspekte der Verfahrensabwicklung. Die wesentlichen Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks werden im Allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

Artikel 2 des Gesetzes stellt lediglich eine Folgeänderung dar, um den Grundsatz der Rechtseinheit zu wahren. Von einem Digitaltauglichkeits-Check für Artikel 2 des Gesetzes wurde daher abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und Änderung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Vom

Artikel 1

Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Vorrangige Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

§ 3 Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 5 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

§ 6 Ombudsstellen

Abschnitt 2: Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Oberste Landesjugendbehörden

§ 7 Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 Jugendhilfeausschuss

§ 9 Überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

§ 10 Landesjugendhilfeausschuss

§ 11 Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger

§ 12 Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden

§ 13 Oberste Landesjugendbehörden, Beiräte

§ 14 Zuständigkeit für die Anerkennung

Abschnitt 3: Grundlagen der Leistungsfinanzierung, Gesamtverantwortung und
Kinder- und Jugendhilfeplanung

§ 15 Grundlagen der Leistungsfinanzierung

§ 16 Umfang der Gesamtverantwortung

§ 17 Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 18 Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung

§ 19 Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung

§ 20 Zuwendungen des Landes

Abschnitt 4: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 21 Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen

§ 22 Kinder- und Jugendarbeit

§ 23 Vielfalt und Formen der Kinder- und Jugendarbeit

§ 24 Jugendsozialarbeit

§ 25 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 26 Förderung der Erziehung in der Familie

§ 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Abschnitt 5: Sonstige Vorschriften

§ 28 Zuständige Behörde

§ 29 Pflegeerlaubnis

§ 30 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen

§ 31 Familienähnliche Betreuungsformen

§ 32 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 33 Bereitstellung von Einrichtungen

§ 34 Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 35 Informationsrecht

§ 36 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen

§ 37 Aufsicht des Familiengerichts und des Betreuungsgerichts

§ 38 Verwaltung des Mündelvermögens

§ 39 Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei

§ 40 Überwachung der Vorschriften zum Schutze der Jugend

§ 41 Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken

§ 42 Leistungsvorrang bei Maßnahmen der Frühförderung

§ 43 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Prüfzwecken in Förderprogrammen und Übersendung von Informationen bei Förderprogrammen des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht das Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 435) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Regelungen trifft.

§ 2 Vorrangige Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die Kinder- und Jugendhilfe dient der Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie erbringt die Leistungen und erfüllt die anderen Aufgaben zugunsten von jungen Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII.

(2) Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen und trägt dazu bei, Benachteiligung zu verhindern oder zu beseitigen.

(3) Die Kinder- und Jugendhilfe ist berechtigt und verpflichtet, sich für die Gestaltung positiver Lebenswelten und Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien, insbesondere für ein familien-, jugend- und kinderfreundliches Gemeinwesen, einzusetzen; sie schützt das Wohl von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen und Gefahren.

(4) Unbeschadet der Rechtsstellung der Eltern achtet und stärkt die Kinder- und Jugendhilfe das Recht auf Selbstbestimmung der jungen Menschen und beteiligt sie in entsprechender Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen.

(5) Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, durch präventive Angebote wie Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung das Entstehen von

Bedarfslagen zu verhindern sowie durch Stärkung des differenzierten außerstationären Hilfeangebots, wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppen, Vollzeitpflege und Maßnahmen der Sucht- und Gewaltprävention, stationäre Unterbringung auf das fachlich Erforderliche zu begrenzen. Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sorgt sie dafür, dass Leistungen, die ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG ermöglichen, rechtzeitig gewährt werden.

§ 3

Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die Entwicklung und gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen, individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen.

(2) Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge und Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Sie baut Benachteiligungen ab, die junge Menschen auf Grund von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung oder aus mehreren dieser Gründe erfahren. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt geschlechterspezifische Angebote für junge Menschen bereit und unterstützt diese bei der ganzheitlichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Dazu gehören geschlechterbezogene Angebote zu einer Berufs- und Lebensplanung, die für die jungen Menschen grundsätzlich Erwerbstätigkeit, Pflege, Betreuung und sonstige Familienaufgaben umfasst.

(3) Die Kinder- und Jugendhilfe schützt jungen Menschen vor Gefährdungen und Schädigungen, insbesondere durch Gewalt, sexualisierte Gewalt, Misshandlung sowie Vernachlässigung und bietet individuelle Hilfen für betroffene junge Menschen an. Dabei arbeiten die Beteiligten nach § 81 SGB VIII auf örtlicher Ebene zum Wohl des Kindes eng zusammen.

(4) Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, dass die besonderen kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere diejenigen, sich aus ihrer Herkunft ergeben, berücksichtigt werden.

(5) Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, dass die besonderen sozialen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere diejenigen, die sich aus ihrer Armut ergeben, berücksichtigt werden.

(6) Die Kinder- und Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass Hemmschwellen abgebaut werden, die der Inanspruchnahme der Leistungen durch junge Menschen sowie ihre Familien entgegenstehen, und setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt, die Jugendhilfedienste, die Ombudsstellen oder an die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wenden können.

(7) Die Kinder- und Jugendhilfe beachtet die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der jugendlichen Person bei der Bestimmung der religiösen Erziehung sowie der spezifischen Formen der Weltanschauung.

(8) Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt einen umfassenden, formellen und nicht formellen Bildungsauftrag und berücksichtigt dabei Interessen und Bedürfnisse junger Menschen.

(9) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können digital ausgestaltet werden, sofern sich diese für die digitale Form eignen.

§ 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Weise, transparent und möglichst umfassend zu unterrichten. Sofern sie ihr Recht auf Beteiligung nicht selbstständig ausüben können, sind sie berechtigt, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Dabei ist insbesondere den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Der zweite Abschnitt des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) In stationären und teilstationären Einrichtungen wirken Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten ihrer Einrichtung durch eine institutionalisierte Beteiligungsform mit. Sie können sich durch Angehörige oder einer gesetzlichen Vertretung vertreten lassen sowie fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

Näheres kann vom Träger für seine Einrichtung gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Vereinbarung geregelt werden.

(3) Kinder und Jugendliche können sich bei Beschwerden in Bezug auf ihre Beteiligung im Rahmen einer Leistung oder anderen Aufgabe nach § 2 Absatz 2 und 3 SGB VIII an die Ombudsstellen nach § 6 wenden.

§ 5

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

(1) Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen insbesondere die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und der Adressierten der Kinder- und Jugendhilfe an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden.

(2) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse müssen

1. sich einen Namen geben, der sie identifizierbar macht und anhand dessen sie von anderen Zusammenschlüssen unterschieden werden können,
2. über einen Sprecher oder eine Sprecherin oder eine sonstige Vertretung und
3. im Mindestmaß über Strukturen verfügen, die sicherstellen, dass die Entscheidungen über wesentliche Handlungen des Zusammenschlusses sowie die Meinungsbildung zu grundlegenden organisatorischen und inhaltlichen Fragen unter Mitwirkung der Mitglieder des Zusammenschlusses zustande kommen,

wenn sie ihre Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz wahrnehmen wollen. Zudem müssen die selbstorganisierten Zusammenschlüsse dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, in dessen Bezirk sie aktiv sind, sowie die überörtlichen selbstorganisierten Zusammenschlüsse dem überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihre Gründung oder Existenz mitteilen. § 4a Absatz 3 SGB VIII bleibt davon unberührt.

(3) Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können insbesondere durch Beratung, gezielte Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit zur Bildung selbstorganisierter Zusammenschlüsse anregen.

§ 6 Ombudsstellen

(1) Ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien sind in Baden-Württemberg unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstellen im Sinne von § 9a SGB VIII in Form einer überregionalen Landesombudsstelle und regionalen Ombudsstellen in den Regierungsbezirken eingerichtet. Die Ombudsstellen werden durch ehrenamtlich Tätige unterstützt. Das Sozialministerium kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans die Einrichtung und den Betrieb der Ombudsstellen an einen geeigneten Träger der Kinder- und Jugendhilfe übertragen.

(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 werden im Sinne des § 9a SGB VIII tätig und verfolgen bei der Beratung in sowie bei der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII insbesondere das Ziel, gemeinsam mit den jungen Menschen, ihren Familien und Vertrauenspersonen sowie den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Lösungen zu finden. Hierbei sollen strukturelle Machtasymmetrien ausgeglichen werden. Dabei ist es Aufgabe der Ombudsstellen, Ratsuchende in Konflikten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, damit diese befähigt werden, selbstbestimmt bestehende Rechte geltend zu machen. Ombudschaftliche Beratung umfasst auch die mit ihr im Zusammenhang stehende fachpolitische Arbeit für eine bedarfsgerechte und adressatenorientierte Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Für die hauptamtlich in den Ombudsstellen Tätigen gelten die §§ 72 und 72a SGB VIII und für die ehrenamtlichen Tätigen § 72 SGB VIII entsprechend. Für junge Menschen und ihre Familien und ihre Vertrauenspersonen besteht ein niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu den Ombudsstellen. Die in den Ombudsstellen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Die Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Sozialdatenschutzes, zu unterstützen und bei bestehenden Fragestellungen und Konflikte zusammenzuarbeiten. Die Landesombudsstelle berichtet regelmäßig dem Landesjugendhilfeausschuss über die generellen Entwicklungen im Landesombudssystem.

(5) Für haupt- und ehrenamtlich Tätige der Ombudsstellen gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Die Tätigkeit der Ombudsstellen wird durch einen Fachbeirat unterstützt und durch das Sozialministerium begleitet.

Abschnitt 2

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Oberste Landesjugendbehörden

§ 7

Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 11 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regeln durch Satzung insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechtes des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII,
2. die Zahl der nach § 71 Absatz 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
3. die Zugehörigkeit von beratenden Mitgliedern (insbesondere von Vertretungen der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde, der Schule, des Gesundheitswesens und der Rechtspflege) zum Jugendhilfeausschuss sowie deren Benennung und Bestellung,
4. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in allen Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendhilfe berühren und
5. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Kinder- und Jugendhilfeplanung.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

(4) Rechtsaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidien. Oberste Rechtsaufsichtsbehörden sind das Sozialministerium und das Kultusministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 689), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 8

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Gemeindeordnung.

(2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Landkreisordnung und die Gemeindeordnung, soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die nach § 71 Absatz 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder werden in Landkreisen vom Kreistag, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Gemeinden, die örtliche Träger sind, vom Gemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

(4) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen. Absatz 3 Satz 3 gelten für die Vorschläge entsprechend.

(5) Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen gelten die Vorschriften über die

Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie müssen ihren Wohnsitz nicht im Bezirk des örtlichen Trägers haben.

(6) Die Mitgliedschaft der auf Vorschlag gewählten stimmberechtigten Mitglieder endet vorzeitig, wenn der Vorschlag aus wichtigem Grund zurückgenommen und auf Grund eines neuen Vorschlags eine Nachfolge gewählt ist.

(7) Werden auf Grund der Satzung beratende Mitglieder bestellt, gelten für diese Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören. Zudem kann sich die Vertretungskörperschaft bei der Bestellung der beratenden Mitglieder an § 10 Absatz 3 Nummer 2 orientieren.

(8) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

§ 9

Überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regelt durch Satzung insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechtes des Landesjugendhilfeausschusses,
2. die Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendhilfe berühren und
3. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Kinder- und Jugendhilfeplanung.

§ 10

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist ein beschließender Fachausschuss im Sinne des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes.

(2) Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt das Jugend- und Sozialverbandsgesetz (JSVG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 432, 433) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Vertretungen der Kommunen,
 - b) Vertretungen der freien Kinder- und Jugendarbeit, die auf Vorschlag des Landesjugendrings bestellt werden,
 - c) Vertretungen der übrigen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege bestellt werden,
 - d) die Leitung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Vorsitz,
2. als beratende Mitglieder, die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales bestellt werden,
 - a) eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung in der Jugendgesundheitspflege, zu benennen vom Sozialministerium,
 - b) eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter der Justizverwaltung, zu benennen vom Justizministerium,
 - c) eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Beamtin oder ein Beamter der Schulverwaltung, zu benennen vom Kultusministerium,

- d) ein Mitglied zur Vertretung der Arbeitsverwaltung, zu benennen durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit,
 - e) je ein Mitglied zur Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, zu benennen von deren zuständigen Stellen,
 - f) eine Vertretung des Landesfamilienrats Baden-Württemberg,
 - g) eine Vertretung des Landesfrauenrats Baden-Württemberg,
 - h) die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
 - i) ein Mitglied oder eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen,
 - j) eine Person mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe zu den Themen sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, zu benennen vom Sozialministerium,
 - k) eine Person mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe, welche die Erfahrungen und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einbringt, zu benennen vom Sozialministerium,
 - l) eine Vertretung der Verbände der privaten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die auf deren Vorschlag bestellt wird, und
3. als weiteres beratendes Mitglied die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder nach Nummer 1 Buchstabe a bis c und deren Stellvertretungen gilt § 5 JSVG entsprechend. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales legt unter Beachtung von § 71 Absatz 4 SGB VIII durch Satzung die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c fest. Er kann auch durch Satzung regeln, dass der Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses und dessen Stellvertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

(4) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Für die Wahlen, Bestellungen und Vorschläge nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und nach Absatz 4 Satz 1 gilt § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend. Die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor vertritt die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes im Vorsitz mit Stimmrecht. Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 2 gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

(5) Die obersten Landesjugendbehörden können zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses Vertretungen entsenden. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Sitzungen sind ihnen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mitzuteilen.

(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu seiner Beratung mit Zustimmung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Ausschüsse bilden.

(7) Der Landesjugendhilfeausschuss soll vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes gehört werden.

(8) Der Landesjugendhilfeausschuss regelt durch Satzung die Voraussetzungen für eine digitale Einberufung, Durchführung und Beschlussfassungen seiner Sitzungen.

§ 11

Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger

(1) Das Sozialministerium kann mit Zustimmung des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen, wenn

1. ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers gewährleistet ist und
2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ersetzt der Landkreis der kreisangehörigen Gemeinde, die örtlicher Träger ist,

1. den erforderlichen Aufwand, der ihr durch den Erlass oder die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren nach § 90 Absätze 2 und 3 SGB VIII und durch die in § 91 SGB VIII genannten sowie durch die nach den §§ 30 und 31 SGB VIII gewährten Einzelleistungen entsteht und
2. von den übrigen Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger zwei Drittel.

Der Ersatz wird vom Landkreis festgesetzt; er bemisst sich im Falle des Satzes 1 Nummer 2 nach den Kosten, die dem Landkreis für das Personal entstehen würden. Das Nähere regelt der Landkreis durch Satzung.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, die am 31. Dezember 1990 ein Jugendamt errichtet haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1991 örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger aufheben; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Den Antrag kann auch der Landkreis stellen; in diesem Fall ist die Gemeinde anzuhören. Dem Antrag der Gemeinde ist zu entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Antrag des Landkreises ist zu entsprechen, wenn die Gemeinde ihm nicht entgetritt oder wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht gewährleistet ist.

§ 12

Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eigenständig planen und durchführen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

§ 13

Oberste Landesjugendbehörden, Beiräte

- (1) Oberste Landesjugendbehörden sind das Kultusministerium und das Sozialministerium. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche ergibt sich aus der Geschäftsbereichsabgrenzung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Obersten Landesjugendbehörden berufen zur Beratung der Landesregierung Beiräte.
- (3) Die Beratung der Landesregierung in Fragen der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe ist Aufgabe des Landesjugendkuratoriums nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, können die Aufgaben des Landes nach § 82 SGB VIII, die den Geschäftsbereichen der obersten Landesjugendbehörden zugeordnet sind, durch die Regierungspräsidien ausgeführt werden. Die obersten Landesjugendbehörden können einzelne Aufgaben, für die sie selbst zuständig sind, auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden durch Anordnung übertragen.

§ 14

Zuständigkeit für die Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen
1. vom Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat und in welchem er ausschließlich oder überwiegend tätig ist oder, wenn Sitz und überwiegende Tätigkeit verschiedenen Jugendamtsbezirken zuzuordnen sind, vom Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger ausschließlich oder überwiegend tätig ist,
 2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter des Landes oder auf Landesebene tätig ist und in Baden-

Württemberg seinen Sitz hat, es sei denn, dass eine überwiegende Tätigkeit nach Nummer 1 vorliegt,

3. von der obersten Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.

(2) Die Anerkennung bezieht sich auf den Tätigkeitsbereich im gesamten Bundesgebiet. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf die Bezirke eines oder mehrerer Jugendämter oder bei einem überörtlich tätigen Träger auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg beschränkt werden.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(4) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Bezirks- und Ortsstellen dieser Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände und -einrichtungen gelten als anerkannt. Die Anerkennung eines Mitgliedsverbands oder einer Mitgliedseinrichtung erlischt, sobald der Verband oder die Einrichtung die Liga der freien Wohlfahrtspflege verlässt oder ausscheidet.

(5) Für die Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gilt das Jugendbildungsgesetz.

Abschnitt 3

Grundlagen der Leistungsfinanzierung, Gesamtverantwortung und Kinder- und Jugendhilfeplanung

§ 15

Grundlagen der Leistungsfinanzierung

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erbracht. Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe beachten die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und unterstützen diese bei der Umsetzung. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beachten § 4 Absatz 2 SGB VIII. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht im Auftrag

öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig, sondern nehmen eigenständig und in eigener Verantwortung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

(2) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen kein Rechtsanspruch besteht, fördert der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII oder schließt nach § 77 SGB VIII entsprechend Vereinbarungen mit dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ab. Leistungen ohne Rechtsanspruch sind

1. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
2. Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit (§ 13 Absätze 1, 2 und 4 SGB VIII und § 13a SGB VIII),
3. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) und
4. Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII).

Die von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zu erbringende Eigenleistung nach § 74 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen Leistungen erbracht werden. Dabei können die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Drittmittel als Eigenleistung akzeptieren. Im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII ist von dem freien Träger keine Eigenleistung zu erbringen.

(3) Für Vereinbarungen zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen gilt § 77 SGB VIII. Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind

1. Leistungen für Beratung in Fragen der Partnerschaft (§ 17 Absatz 1 SGB VIII),
2. Leistungen für Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII),
3. Leistungen für Beratung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 1 SGB VIII),
4. Hilfe zur Erziehung

- a) in Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
 - b) in sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
 - c) in Erziehungsbeistand und Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII),
 - d) in sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
 - e) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, sofern sie innerhalb der eigenen Familie erfolgt (§ 35 SGB VIII),
 - f) in sonstiger ambulanter Form (§ 27 SGB VIII),
5. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in ambulanter Form (§ 35a Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII),
 6. Leistungen für Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung der Beziehung zum Kind (§ 37 Absatz 1 SGB VIII),
 7. Leistungen für Beratung und Unterstützung der Pflegeperson (§ 37a SGB VIII),
 8. Hilfe für junge Volljährige, sofern diese den Leistungen in der Nummer 4 Buchstaben a bis c, e und f und Nummer 5 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII) und
 9. Leistungen zum Unterhalt, sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4, 5 und 8 gewährt werden (§ 39 SGB VIII).

Dabei ist von dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenempfehlungen über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Dabei sind die Vorgaben nach § 77 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII zu berücksichtigen. Der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummern 5 und 6 SGB VIII zuständige Kommunalverband für Jugend und Soziales ist zu beteiligen.

§ 16

Umfang der Gesamtverantwortung

(1) Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII alle in § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit verpflichtend zu erfüllen.

(2) Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sorgen in Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden, und legen die Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII fest.

(3) Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen im Rahmen ihrer Finanzierungsverantwortung ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu erfüllen.

(4) Der angemessene Anteil der für die Kinder- Jugendarbeit bereit gestellten Mittel muss sich an dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität der Leistung nach § 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII orientieren. Dabei ist in besonderem Maße den Erfordernissen einer inklusiven Leistungserbringung Rechnung zu tragen. Die konkreten Inhalte zum Umfang und zur Qualität der Leistung werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch Vereinbarung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift festgelegt.

§ 17

Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII oder § 77 SGB VIII abzuschließen sind. Dabei sind die Vorgaben in § 79a Satz 2 SGB VIII zu berücksichtigen. Die kommunalen Spitzenverbände sollen mit den Verbänden der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Gegenstand und Inhalt der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständige

Kommunalverband für Jugend und Soziales ist zu beteiligen. Die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales entwickelten fachlichen Empfehlungen bilden die Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.

§ 18

Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung

(1) Die Kinder- und Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bildet als weisungsfreie Pflichtaufgabe die Grundlage, die in § 1 Absatz 3 SGB VIII festgelegten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen. Kinder- und Jugendhilfeplanung ist ein kontinuierlicher, kommunikativer, auf die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien sowie auf das Gemeinwesen bezogener Prozess. Anregungen und Wünsche junger Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Kinder- und Jugendhilfeplanung soll sozialraumorientiert und inklusiv ausgestaltet sein. Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Angebote nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und § 79a SGB VIII sollen in die Kinder- und Jugendhilfeplanung mitaufgenommen werden. Im Übrigen gelten für Kinder- und Jugendhilfeplanung die Vorgaben der §§ 80 und 81 SGB VIII.

§ 19

Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung

(1) An der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind die davon berührten kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Dabei sollen auch die finanziellen Aufwendungen mit Bezug zu den Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, im Kinder- und Jugendhilfeplan dargestellt werden.

(2) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Bezirk des Jugendamtes und des Landesjugendamtes haben das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung einsetzt. Überörtliche Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können auf Anrufung der Träger der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe in der örtlichen wie überörtlichen Kinder- und Jugendhilfeplanung einbezogen und angemessen beteiligt werden.

(3) Ein Anspruch der in der Kinder- und Jugendhilfeplanung aufgenommenen Träger auf eine finanzielle Förderung entsteht nicht. Modellprojekte sollen zu den Feststellungen der Kinder- und Jugendhilfeplanung passen. Sie sind dort vorrangig zu fördern, wo nach der Kinder- und Jugendhilfeplanung eine verbesserte Bedarfsdeckung anzustreben ist.

(4) Kinder- und Jugendhilfeplanung im Bezirk des Jugendamtes bedingt die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Gemeinden, den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und berührten Partnern aus Schule, Gesundheitswesen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich.

(5) Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere die Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung sollen, soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können, die Kinder- und Jugendhilfeplanung einbeziehen.

§ 20

Zuwendungen des Landes

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährt das Land im Rahmen seiner Aufgabe nach § 82 SGB VIII nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten von Trägern und Zusammenschlüssen von Trägern des Kinder- und Jugendschutzes sowie Elterninitiativen,
2. Zuschüsse zu den Kosten der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Erziehung in der Familie sowie
3. Förderungen von Modellvorhaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Abschnitt 4 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 21

Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollen im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften, anstreben, dass Leistungen und sonstige Angebote aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Für die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften gilt § 78 SGB VIII.

(2) Die Kinder- und Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Hilfen nach dem Bedarf im Einzelfall umfassend ganzheitlich geleistet werden und das Lebensumfeld sowie die Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien während und auch nach Beendigung der Hilfgewährung einbezogen bleibt.

(3) Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe dient der möglichst enge Bezug zum Gemeinwesen. Insbesondere Aktivitäten und Angebote zur Familienbildung, zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, zur Begegnung junger Menschen untereinander und zur Förderung benachteiligter junger Menschen sollen möglichst aus dem Gemeinwesen heraus und in ihm verwurzelt entwickelt werden. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen angeregt und gefördert werden.

§ 22

Kinder- und Jugendarbeit

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll junge Menschen zu selbstbestimmtem, eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens-, Bildungs- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

(2) Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel

an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.

(3) Kinder- und Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Gemeinwesen- und Werteorientierung, Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.

(4) Eine wesentliche Verpflichtung der Kinder- und Jugendarbeit ist die Unterstützung, Förderung und Qualifizierung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Ausbildung für ehrenamtliche Tätigkeiten wird gefördert. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander. Für die Förderung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit gilt darüber hinaus das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20. November 2007 (GBl. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Alle staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Kräfte sollen die Jugendarbeit fördern und unterstützen. Sie sollen junge Menschen aktiv dabei unterstützen, auch selbst organisiert neue Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln und auszubauen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden unterstützen junge Menschen bei der Schaffung neuer Angebote der Jugendarbeit. Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen, soweit keine anderen Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen, alle geeigneten öffentlichen Räumlichkeiten des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden einschließlich der dazu gehörenden Liegenschaften zum Zweck der Ausführung kostenfrei genutzt werden können, es sei denn, überwiegende öffentliche oder sachliche Gründe sprechen dagegen. Über die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Liegenschaften entscheidet die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts. Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gilt darüber hinaus das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Eine über die nach den §§ 74 und 79 SGB VIII verpflichtend vorgegebene Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehende Förderung bleibt nach dem Jugendbildungsgesetz möglich.

§ 23

Vielfalt und Formen der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Kinder- und Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen.

(2) Kinder und Jugendarbeit findet in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen statt. Jugendverbände und Jugendgruppen nach § 12 Absatz 2 SGB VIII verfügen über eigene Organe der Willensbildung.

(3) Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, als mobiles Angebot, sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

(4) Die außerschulische Jugendbildung umfasst die in § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII genannten Bereiche und verfolgt die Aufgaben in § 1 Absatz 2 JBiG.

§ 24

Jugendsozialarbeit

(1) Leistungen und Angebote der Jugendsozialarbeit sind unter anderem

1. die standortgebundene, aufsuchende Jugendsozialarbeit,
2. die migrationsbezogene Jugendsozialarbeit,
3. die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit,
4. das Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII und
5. die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII.

(2) Leistungen und Angebote der Jugendsozialarbeit nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 wenden sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Sie dienen der sozialen Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische

Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Leistungen und Angebote der Schulsozialarbeit nach Absatz 1 Nummer 5 wenden sich an alle jungen Menschen einer Schule, insbesondere durch Beratung und Begleitung dieser und deren Eltern sowie der Lehrkräfte, Gruppenarbeit und Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.

(3) Über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus sollen Angebote im Verbund angestrebt werden. Dabei stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung einen bedarfsgerechten Zugang zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit sicher.

§ 25

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen die erforderlichen und geeigneten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Angebote sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von jungen Menschen

1. diese dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. die Abwehrkräfte der jungen Menschen stärken gegen extremistische und rassistische Ideologien, destruktive Kulte, süchtiges und gewalttätiges Verhalten und gefährdende Anreize durch Werbung und Medien,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und
4. zur Beseitigung gefährdender Einflüsse beitragen.

§ 26

Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie unterstützen Erziehungsberechtigte in Form von Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Familien bei einer für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlichen Gestaltung des Zusammenlebens.

(2) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie vermitteln Erziehungsberechtigten die für die jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Medienkompetenz, Gesundheit, Bildung, Hauswirtschaft, Gestaltung des Zusammenlebens und Vereinbarkeit von Fürsorge- und Erwerbstätigkeit.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebote soll unterstützt werden. Die §§ 79 bis 81 SGB VIII sind zu beachten.

§ 27

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Kinder- und Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.

Abschnitt 5

Sonstige Vorschriften

§ 28

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist nach § 39 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII das Jugendamt.

§ 29 Pflegeerlaubnis

(1) In einer nach § 44 SGB VIII erlaubnispflichtigen Pflegestelle sollen in der Regel nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.

(2) Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(3) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 44 Absatz 2 und § 72a Absatz 1 SGB VIII vorgelegen haben oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

§ 30 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen

(1) Die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Das Nähere über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, insbesondere die räumlichen, sachlichen und organisatorischen Bedingungen und die personelle Ausstattung, legt das Landesjugendamt durch Arbeits- und Orientierungshilfen fest.

(2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Wird eine Einrichtung im Sinne von § 45a SGB VIII oder eine sonstige betreute Wohnform im Sinne von § 48a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

§ 31 Familienähnliche Betreuungsformen

(1) Für familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, gilt § 45a Satz 1 SGB VIII.

(2) Eine Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung an die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung nach § 45a Satz 3 SGB VIII erfordert insbesondere, dass die dort tätigen Personen bei dem Träger der Einrichtung angestellt sind oder sich in einem sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zu diesem befinden. Weitere Voraussetzungen zur Einbindung legt das Landesjugendamt nach § 30 Absatz 1 Satz 2 fest.

(3) Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die abweichend von § 45a Satz 3 SGB VIII fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht von § 44 SGB VIII erfasst ist, ist gleichwohl eine Einrichtung im Sinne von § 45a SGB VIII, wenn der Träger das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Das Landesjugendamt hat als zuständige Stelle nach § 42b Absatz 3 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme der Mitteilungen der Jugendämter und Anmeldung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zur Verteilung beziehungsweise Anzeige des Ausschlusses der Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42a Absatz 4 SGB VIII,
2. Entgegennahme der Benennung durch das Bundesverwaltungsamt nach § 42b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,
3. Zuweisung an die Jugendämter nach § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,
4. Entgegennahme der werktäglichen Mitteilungen der Jugendämter und werktägliche Meldungen an das Bundesverwaltungsamt nach § 42b Absatz 6 SGB VIII,
5. Anzeige gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,

6. Mitwirkung an dem Bericht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII,
7. Mitwirkung an der Evaluation nach Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Maßstab für die Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sind die Bevölkerungsanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des Vorvorjahres. Dabei ist die Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Obhut genommen worden waren oder Leistungen nach Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, zu berücksichtigen. Die Aufnahmepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl der betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjähriger mit der Aufnahmequote nach Satz 1 laufend ermittelt. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, vom Landesjugendamt zugewiesene ausländische Kinder und Jugendliche zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII innerhalb von zwei Wochen aufzunehmen. Gegen die Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 ist kein Widerspruch zulässig. Die Klage gegen Zuweisungsentscheidungen des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 wird dem Landesjugendamt vom Land erstattet. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und dem Sozialministerium.

§ 33

Bereitstellung von Einrichtungen

Das Landesjugendamt hat darauf hinzuwirken, dass die Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41a SGB VIII erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen.

§ 34

Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Geeignet zur Förderung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern sie nicht wegen in ihrer Person liegenden Gründen ungeeignet sind. Das Landesjugendamt führt und aktualisiert dazu den handlungsfeldspezifischen Fachkräfteverzeichnis, der die entsprechenden Fachausbildungen auflistet und für diese Einrichtungen festlegt. Neu hinzukommende Berufsabschlüsse können nach Überprüfung durch das Landesjugendamt in den Fachkräfteverzeichnis aufgenommen werden, sofern sie inhaltlich die Kriterien für den Fachkraftstatus erfüllen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit Methoden, Arbeitsformen und Inhalten gemäß den vorrangigen Zielen und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach den § 2 und § 3 und dabei insbesondere auch mit Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Methoden der Krisenintervention vertraut sein. Neue Mitarbeitende sollen entsprechend eingearbeitet werden, zudem sollen Fortbildung und Praxisberatung angeboten werden.

§ 35

Informationsrecht

(1) Das Landesjugendamt kann verlangen, dass ihm der Träger der Einrichtung alle Umstände mitteilt, die seine Beauftragten bei der Prüfung vor Ort und nach Aktenlage (§ 46 SGB VIII) in Erfahrung bringen können.

(2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann sich auf alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung

beziehen, soweit sie für das Wohl der betreuten Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind oder sein können.

§ 36

Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der durch die zuständigen Stellen gesetzten Frist behoben werden.

§ 37

Aufsicht des Familiengerichts und des Betreuungsgerichts

(1) Über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus ist das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger von der Aufsicht des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts nach den §§ 1835, 1844, 1847, jeweils in Verbindung mit § 1798 Absatz 2, den §§ 1848, 1849, 1850, 1851 Nummer 1 bis 3, §§ 1852, 1853, 1854 Nummer 1 bis 5 und 7, jeweils in Verbindung mit § 1799 Absatz 1 sowie § 1799 Absatz 2 und § 1859 Absatz 1 in Verbindung mit § 1801 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgenommen. Dasselbe gilt bei § 1854 Nummer 6 in Verbindung mit § 1799 Absatz 1 BGB, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt. Anstelle der Rechnungslegung bei der Beendigung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft nach § 1873 Absatz 1 in Verbindung mit § 1807 BGB genügt die Einreichung einer zusammenfassenden Darstellung der Einnahmen mit Ausgaben sowie der Vermögensentwicklung, soweit das Familiengericht oder Betreuungsgericht nicht im Einzelfall etwas Anderes anordnen.

(2) Die zum Betreuen bestellte Behörde ist in gleicher Weise von der Aufsicht des Betreuungsgerichts befreit.

§ 38

Verwaltung des Mündelvermögens

(1) Die Kasse des örtlichen Trägers besorgt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für die Amtsvormundschaften und -pflegschaften. Sie muss sicherstellen, dass das Vermögen des einzelnen Mündels jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Verwaltung der Mündelvermögen ist unbeschadet einer Eigenprüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Aufsichtsprüfung der Gemeinden zu prüfen.

§ 39

Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei

(1) Das Jugendamt berät und unterstützt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst (Polizei) bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutze Minderjähriger, bei Vollzugshilfen in den Fällen der §§ 42 und 42a SGB VIII und bei der vorbeugenden Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit und der Jugendkriminalität. Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Jugendamt und Polizei sollen dabei partnerschaftlich zusammenarbeiten. Aufgaben und Grenzen der Zusammenarbeit können durch Rahmenvereinbarungen zwischen den obersten Landespolizeibehörden und den obersten Landesjugendbehörden geregelt werden.

(2) Die Polizei leistet in den Fällen der §§ 42 und 42a SGB VIII Vollzugshilfe auf Ersuchen des Jugendamts.

§ 40

Überwachung der Vorschriften zum Schutze der Jugend

(1) Die zuständigen Behörden und der Polizeivollzugsdienst haben die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu überwachen. Die Bediensteten dieser Stellen sind befugt, die Räume der in Absatz 3 näher bezeichneten Betriebe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Ist eine Prüfung von Trägermedien in den Räumen des Betriebs nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, sind die Inhaberin oder der Inhaber und die in den Räumen beschäftigten Personen verpflichtet, die Trägermedien den Bediensteten der in Absatz 1 genannten Stellen zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebs auszuhändigen. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die Trägermedien sollen spätestens nach drei Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(3) Der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen Betriebe, die geschäftsmäßig Trägermedien

1. verbreiten,
2. öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder
3. herstellen, beziehen, liefern, vorrätig halten, anbieten, ankündigen oder anpreisen.

(4) Zuständiger Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die für den Jugendschutz zuständige oberste Landesjugendbehörde.

§ 41

Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken

(1) Sind anerkannten Heimen gemeinnütziger Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe oder von Berufsbildungswerken von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Schulen angegliedert, erhalten die Träger dieser Einrichtungen die Personalkosten für Schulleitung und die anerkannten wissenschaftlichen und technischen Lehrkräfte einschließlich der anerkannten Ausbilderinnen und Ausbilder vom Land als Zuschuss.

(2) Ein Heim wird anerkannt, wenn es

1. für die Heimerziehung Minderjähriger, denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII gewährt wird, oder
2. für die Erziehung und Pflege von Minderjährigen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung

notwendig und geeignet ist und im Wesentlichen hierfür in Anspruch genommen wird. Über die Anerkennung entscheidet das Landesjugendamt im Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht nur kurzfristig wegfällt.

(3) Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens jedoch nach den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden, und wird für höchstens so viele Kräfte gewährt, wie an einer entsprechenden staatlichen Einrichtung angestellt wären. Werden Empfangende beamtenrechtlicher Versorgung beschäftigt, wird als zuschussfähiger Aufwand höchstens der Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und der Höchstgrenze des § 68 Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg berücksichtigt. Der Zuschuss wird vom ersten Tag des Antragsmonats, frühestens vom Tag der Einstellung ab, gewährt.

(4) Nähere Vorschriften über die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses kann das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 103, 104 und 106 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Anwendung.

§ 42

Leistungsvorrang bei Maßnahmen der Frühförderung

Abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII gehen bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vor.

§ 43

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Prüfzwecken in Förderprogrammen und Übersendung von Informationen bei Förderprogrammen des Landes im Bereich der
Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die obersten Landesjugendbehörden oder, sofern eine Ausführung durch die Regierungspräsidien nach § 13 Absatz 4 erfolgt, die Regierungspräsidien können bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, welche durch das jeweilige Förderprogramm finanzierte Angebote durchführen, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen und durch örtliche Feststellungen prüfen. Die in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, berichtigt ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung dürfen hierbei im Einzelfall nur verarbeitet werden, wenn dies für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erforderlich ist.

(2) Zur einmaligen Übersendung von Informationsmaterial über Förderprogramme des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und den daraus resultierenden Angeboten verarbeiten die Meldebehörden oder die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen wenn diese Zielgruppe der bestehenden Förderprogramme sind.

Artikel 2 Änderung des Jugendbildungsgesetzes

§ 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. vom Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat und in welchem er ausschließlich und überwiegend tätig ist oder, wenn Sitz und vorwiegende Tätigkeit verschiedenen Jugendamtsbezirken zuzuordnen sind, vom Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger ausschließlich oder überwiegend tätig ist,
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter des Landes oder auf Landesebene tätig ist und in Baden-Württemberg seinen Sitz hat, es sei denn, dass eine überwiegende Tätigkeit nach Nummer 1 vorliegt,“.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der Neuerlass des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg ist die erste umfassende Umgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts seit 2005.

Die neuen Regelungen des Gesetzes in Artikel 1 verfolgen insbesondere die Ziele den Kinderschutz zu stärken, junge Menschen mehr zu beteiligen, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver auszugestalten und die Geschlechter gleichberechtigt zu fördern.

II. Inhalt

Artikel 1

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes – KJSG (BGBl. I S. 1444) in Kraft getreten. Mit ihm wurden eine große Anzahl von Vorschriften im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geändert.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

- besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort,
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung. In einigen neuen und geänderten Vorschriften des

Achten Buches Sozialgesetzbuch sind ausdrücklich Landesrechtsvorbehalte enthalten (zum Beispiel § 9a SGB VIII Ombudsstellen, § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit).

Darüber hinaus wird das politische Ziel verfolgt, die Kinder- und Jugendrechte im Land zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auszuweiten und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen besser abzusichern.

Das Gesetz wurde in einem intensiven und umfangreichen Beteiligungsprozess in drei Stufen erarbeitet. Zunächst wurde noch vor Anfertigung des Regelungsentwurfs eine Arbeitsgruppe „Novellierung LKJHG“ gegründet. Diese bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände und den Spitzen- und Dachverbänden der freien Kinder- und Jugendhilfe. Innerhalb der Unterarbeitsgruppen wurden auch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe miteinbezogen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in Form von Empfehlungen festgehalten und dem Landesjugendkuratorium vorgelegt, welches dazu eine Stellungnahme abgab. Parallel dazu wurde durch die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung eine umfangreiche Jugendanhörnung durchgeführt.

Die Anpassungen betreffen unter anderem:

- die Darstellung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien sowie deren Beteiligung,
- die Präzisierung der Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt,
- die Umsetzung der Ombudsstellen,
- die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen,
- die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe,
- die Präzisierung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe,

- die klarstellende Zuordnung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ihrer rechtlichen Fördergrundlage,
- die klarstellende Zuordnung von ambulanten Leistungen zu ihrer rechtlichen Finanzierungsgrundlage,
- die Präzisierung der Grundsätze und des Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfeplanung,
- die Präzisierung der Erlaubnis und Aufsicht im Bereich von Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und der damit im Zusammenhang stehenden Anforderungen an die in diesem Bereich tätigen Personen,
- die Ausgestaltung von familienähnlichen Betreuungsformen,
- der Ausgestaltung von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit,
- die Rechte der Jugendhilfeausschüsse,
- die Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses.

Artikel 2

Mit den Änderungen des § 17 JBiG werden die Zuständigkeitsvoraussetzungen für das Anerkennungsverfahren der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe an die Zuständigkeitsvoraussetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg angeglichen, damit das Anerkennungsverfahren für alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe einheitlich bleibt.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und des Jugendbildungsgesetzes sowie das Außerkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich hauptsächlich um Angleichungen an bereits geltendes Bundesrecht. Durch die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und die Änderung des Jugendbildungsgesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusätzliche Ausgaben. Die inhaltlichen Anpassungen der Maßnahmen und Programme sind finanzneutral, das heißt sie erfolgen im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

V. Prüfung Vollzugstauglichkeit

Beim Praxis-Check „Novellierung LKJHG“ waren im Rahmen der AG „Novellierung LKJHG“ Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände und den Spitzen- und Dachverbänden der freien Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Von der Beteiligung erhofft sich das Sozialministerium einerseits eine fachlich qualitative Weiterentwicklung und andererseits eine praktikable Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In einer umfassenden Stellungnahme gibt sie Empfehlungen für den Regelungsentwurf ab.

Zudem wurden Jugendliche durch die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung umfangreich angehört. Bei der Jugendanhörnung wurden insgesamt 1.135 online Umfragen durchgeführt und 160 junge Menschen vor Ort in Rahmen von Workshops befragt. Die jungen Menschen wurden insbesondere zu den Themen Beteiligung, Stärkung von jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe und Pflegefamilien, Inklusion - Hilfe aus einer Hand, Prävention und Unterstützung vor Ort, sowie Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes angehört. Durch die unterschiedlichen Ansätze konnten ganz verschiedene Perspektiven von jungen Menschen eingeholt werden. Ein Teil der Angehörten nahm die Sicht einer begleitenden Funktion ein, weil sie selbst aktiv bei Leistungen der Jugendhilfe mitarbeiten, beispielsweise im ehrenamtlichen Kontext. Diese jungen Menschen sprechen somit selbst aus der Perspektive von Personen, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mitgestalten, während andere Jugendliche und junge Erwachsene die Adressierten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind. Sie sind diejenigen, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Bei dieser Anhörung handelt es sich um keine repräsentative Umfrage, trotzdem wird in

der Dokumentation ein Gesamtbild der Meinung der jungen Menschen zu den verschiedenen Themen sichtbar. Der Fokus lag auf den Erfahrungen der Jugendlichen und den für sie relevanten Themen und Interessen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Artikel 1 des Gesetzes hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zielbereiche VI. „Chancengerechtigkeit“, VII. „Kulturelle Vielfalt und Integration“ und IX. „Legitimation“ im Sinne der Anlage 2 zur VwV Regelungen. Das Gesetz erfasst die Aspekte, Partizipation und Transparenz, Gendergerechtigkeit, Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen, Partizipation und Transparenz, Berücksichtigung unterrepräsentierter Gruppen, sozialer Zusammenhalt, Bekämpfung von Diskriminierung, interkulturelle Öffnung sowie Information und offene Kommunikation.

Mittelbar ist der Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“ betroffen.

Allgemeine Zielrichtung des Gesetzes: Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Abbau und Vermeidung von Benachteiligung junger Menschen, die Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien und Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Auf Grundlage eines umfassenden Verständnisses des Begriffs Nachhaltigkeit ist durch das Gesetz insbesondere die soziale Dimension von nachhaltiger gesellschaftlicher Entwicklung angesprochen. Dabei lassen sich Auswirkungen sowohl auf die persönliche Entfaltung und die Lebensführung des Einzelnen identifizieren als auch, in weiterer Folge der zu erwartenden positiven Auswirkungen für die Individuen, auf den sozialen Zusammenhalt ausmachen. Dies betrifft das Zusammenleben in kleineren sozialräumlichen Zusammenhängen und in der Gesellschaft Baden-Württembergs als Ganzes. Im Sinne einer Abschätzung der fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen des Vorhabens (Regelungsfolgenabschätzung) sind damit neben der primären Zielrichtung der individuellen Förderung der Entwicklung junger Menschen auch Auswirkungen auf das gesellschaftliche und demokratische Zusammenleben zu nennen.

Auswirkungen auf Chancengleichheit, Zielbereich VI:

Ein zentraler Bezugspunkt des Gesetzes besteht in der Gewährleistung von Chancengerechtigkeit im Sinne des Zielbereichs VI. Das Gesetz adressiert die durch den Zielbereich erfassten Aspekte „Partizipation und Transparenz“, „Gendergerechtigkeit“, „Gleichberechtigung des Einzelnen“ und „Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Gruppen“.

Durch die Verbesserung von Partizipationsmöglichkeiten sollen Kinder und Jugendliche im Sinne von Demokratisierung zum einen vermehrt in die sie betreffenden politischen Entscheidungen einbezogen werden, zum anderen soll dadurch ein Beitrag zur politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen geleistet werden. Möglichkeiten der Beteiligung an demokratischen Prozessen sollen erfahrbar gemacht sowie Wissen und Kompetenzen erworben werden können. Beide Zielsetzungen konvergieren dann, wenn den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen aller Kinder und Jugendlichen entsprechende angemessene Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen und diese als wirksame Möglichkeit der Artikulation eigener Interessen in demokratischen Prozessen erfahren werden können (Scherr/Sachs, Zentrale Ergebnisse der Bestandsaufnahme „Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg“ 2015, S. 2). Dadurch werden Entscheidungen transparent gemacht und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt. Darüber hinaus ist Beteiligung ein Recht von Kindern und Jugendlichen. Es handelt sich auch um Angleichungen an geltendes Bundesrecht.

Durch die Berücksichtigung der Lebenslagen von Mädchen, Jungen, transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sollen unterrepräsentierte Gruppen angemessen in die Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe miteinbezogen werden. Zudem werden die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Gendergerechtigkeit gestärkt. Dabei werden keine Vorgaben gemacht, welche positive Diskriminierungsmaßnahmen zugunsten der unterrepräsentierten Geschlechter beinhalten. Die Vorschriften enthalten lediglich neutrale gesetzlichen Differenzierungen, die nach dem Geschlecht unterscheiden, ohne damit die benachteiligten Geschlechter besserzustellen. Zudem handelt es sich auch um Angleichungen an geltendes Bundesrecht.

Teilhabe und Inklusion ist ein Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind. Bei den durch das Gesetz gestellten Anforderungen an eine inklusive Leistungserbringung handelt es sich um Angleichungen an geltendes Bundesrecht. Weitere Erwägungen können daher in diesen Bereichen entfallen.

Über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus geht die Aufnahme der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landesjugendhilfeausschuss. Dies soll gewährleisten, dass bereits bei der Konzeption von Angeboten und der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf Kulturelle Vielfalt und Integration, Zielbereich VII:

Zielbereich VII nennt als Aspekte für die Erreichung von gesellschaftlicher Nachhaltigkeit die „Bekämpfung von Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Rassismus“, den „Sozialen Zusammenhalt“ und die „interkulturelle Öffnung“. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen bei ihrer Ausgestaltung die Herkunft junger Menschen berücksichtigen (§ 3 Absatz 4) und im Landesjugendhilfeausschuss wird als beratendes Mitglied eine Person mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe, welche die Erfahrungen und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einbringt, neu mitaufgenommen (§ 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe k). Dadurch wird der Austausch zwischen verschiedenen Kulturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und ausschließendes Verhalten vorgebeugt.

Auswirkungen auf Legitimation, Zielbereich IX:

Der Zielbereich Legitimation untersucht die Nachhaltigkeitsziele mit dem Blickwinkel, ob das Gesetz Auswirkungen auf die Akzeptanz politischer Entscheidungen hat. Dabei werden als Anhaltspunkte „Transparenz und Einbindung der Zivilgesellschaft“, „Partizipation der Bürgerinnen und Bürger“ und „Information und offene Kommunikation“ genannt.

Das Gesetz stärkt im Bereich der politischen Entscheidungen insbesondere die Beteiligung der jungen Menschen in den Jugendhilfeausschüssen der jeweiligen Vertretungskörperschaft, da sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten angehört werden können. Die Jugendhilfeausschüsse treffen in ihrer ambivalenten Rolle als politische Ausschüsse innerhalb der Kommunen und gleichzeitig auch Teil der kommunalen Behörden Grundsatzentscheidungen zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt. Durch die Beteiligung junger Menschen in den Jugendhilfeausschüssen wird Transparenz zwischen den kommunalen politischen Gremien und den jungen Menschen geschaffen, welches die Akzeptanz von politischen Entscheidungen fördert. Auch wenn die Reichweite der politischen

Entscheidungen auf das Gebiet der jeweiligen Vertretungskörperschaft beschränkt ist, sind alle Stadt- und Landkreise als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe davon betroffen, sodass sich diese Stärkung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt.

Auswirkungen auf Wohl und Zufriedenheit, Zielbereich IV:

Im Sinne des Nachhaltigkeitsziels der Förderung des individuellen und gesellschaftlichen Wohls und der Zufriedenheit zielt das Gesetz im Weiteren auf die Vermeidung von sozialer Ausgrenzung ab. Legt man einen weit gefassten Inklusionsbegriff zugrunde, werden unterrepräsentierte Gruppen wie junge Menschen mit (drohender) Behinderung, junge Menschen mit diversem Personenstand und Menschen unterschiedlicher Herkunft bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe mehr in den Fokus gerückt. Zu erwarten sind günstigere, unterstützende Sozialfaktoren welche insbesondere positive Auswirkungen auf die seelische Gesundheit von Betroffenen haben können (DeZim 2023: Rassismus und seine Symptome, 127).

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Artikel 1 des Gesetzes hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zielbereich „Verfahren digital abwickeln“ und „Digitales Fachrecht beachten“. Er erfasst die Anhaltspunkte „digitale Verfahrensabwicklung“ und „§§ 9, 10 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz“.

§ 4 Absatz 1 verweist auf den zweiten Abschnitt des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG). Dies soll unter anderem gewährleisten, dass die §§ 9 und 10 L-BGG im Rahmen der Beteiligung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung als digitales Fachrecht Anwendung finden.

In § 10 Absatz 8 wird dem Landesjugendhilfeausschuss die Satzungsmöglichkeit zur digitalen Einberufung, Durchführung und Beschlussfassungen seiner Sitzungen eingeräumt. Inwieweit er davon Gebrauch machen möchte, bleibt dem Gremium selbst überlassen. Jedoch wird die Möglichkeit einer einfacheren und schnelleren elektronischen Verfahrensabwicklung dadurch geschaffen.

Gemäß § 11 Absatz 1 können kreisangehörige Gemeinden einen Antrag auf Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beim Sozialministerium stellen. § 11 Absatz 4 regelt unter denselben Voraussetzungen die

Aufhebung der Stellung als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Vorgaben, ob die Antragsstellung schriftlich oder elektronisch gestellt werden muss, werden nicht gemacht. Die Antragstellung kann an das elektronische Postfach poststelle@sm.bwl.de erfolgen und über die elektronische Akte digital bearbeitet werden. Die Bestimmung und die Aufhebung der Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt durch Rechtsverordnung. Dies ist auch erforderlich, da die Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinde zum örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat, dass die Zuständigkeit für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Gemeindegebiet in vollem Umfang vom Landkreis auf die kreisangehörige Gemeinde übergeht. Der finale Verfahrensabschnitt mit Außenwirkung kann daher nicht rein elektronisch verarbeitet werden.

Nach § 32 Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag beim Landesjugendamt eine andere Person in der antragstellenden Einrichtung beschäftigt werden. Da keine weiteren Vorgaben bezüglich der Antragstellung gemacht werden, kann das Landesjugendamt selbst entscheiden, inwieweit sie eine solche Antragstellung digital abwickeln möchte.

Bei nicht näher präzisierten Formerfordernissen regt die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check dazu an darauf zu achten und hinzuwirken, dass die elektronische Mitteilung, Anordnung, Einreichung bzw. Weiterleitung – sofern rechtlich zulässig, sachgerecht und technisch möglich – angestrebt wird.

Das Regelungsvorhaben enthält Verordnungsermächtigungen, die Verwaltungsverfahren regeln. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check regt diesbezüglich an, deren digitaltaugliche und aufwandsarme Gestaltung möglichst von Anfang an mitzudenken und umzusetzen. Für entsprechende Regelungsvorhaben sei jeweils ein Digitaltauglichkeits-Check erforderlich.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und ist gegenüber dem Kindertagesbetreuungsgesetz subsidiär, welches ebenfalls der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch dient.

Zu § 2 (Vorrangige Ziele der Kinder- und Jugendhilfe):

Die Vorschrift beinhaltet als Leitnorm die vorrangigen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe und ist daher weit und umfassend formuliert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält den Programmsatz, nach dem jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Das programmatische Leitbild wird um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert. Der Bezug zu den Leistungen und anderen Aufgaben aus § 2 SGB VIII und dass diese zugunsten von jungen Menschen und Familien zu erbringen sind, dient der Zuordnung der jungen Menschen und Familien als Leistungsadressierte und -empfangende.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt den Bezug zu spezifischen Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe her. Eine Förderung der Entwicklung kann insbesondere durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Kindertagespflege erfolgen. Zum Ausgleich sozialer Benachteiligung kommen unter anderem Angebote der Jugendsozialarbeit in Betracht. Der Beseitigung individueller Benachteiligung dient die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung. Entwicklungsförderung und Benachteiligungsabbau beziehen sich nun auf alle jungen Menschen. Dies entspricht auch dem Rechtscharakter als Leitnorm, wonach es sich bei der Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe um übergeordnete Leitlinien handelt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur reaktive Aufgabenstellungen verfolgt, die sich aus den aktuellen Bedürfnissen ihrer Leistungsadressierten und -empfangenden ableiten, sondern das Mandat enthält, ein familien-, jugend- und kinderfreundliches Gemeinwesen präventiv zu gestalten. Junge Menschen befinden sich in unterschiedlichen Lebenswelten und Lebenslagen. Diese Vielfalt soll mit der Verwendung des Plurals verdeutlicht werden. Die Ergänzung um „Lebensbedingungen“ ergibt sich aus der Zielsetzung des § 1 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII.

Durch die Umformulierung des Halbsatzes von „entgegenwirken“ zu „schützen“, wird der Schutzauftrag des staatlichen Wächteramts, welches sich aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ableitet, verdeutlicht. Denn Inhalt des staatlichen Wächteramtes ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Wohl und die Erziehung des Kindes sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Diese Pflicht wird durch den Wortlaut „entgegenwirken“ nicht abgedeckt, sodass die Änderung zu „schützen“ diese Eingriffspflicht besser aufzeigt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die eigenständige Rechtsposition junger Menschen, die neben dem weiterhin geschützten Elternrecht besteht. Die Änderung von „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ zu „entsprechender Weise“ ist umfassender, da sie die Norm nicht auf das Kriterium des Entwicklungsstandes beschränkt. Die Formulierung „entsprechender Weise“ entspricht daher dem inklusiven Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, dass außerstationäre Hilfen gegenüber stationären Hilfeleistungen vorrangig sind. Mit der Ergänzung um die Nennung der präventiven Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie sollen diese künftig auch den Vorrang der außerstationären Hilfen stärken, da die präventiven Angebote vorrausschauend Bedarfslagen verhindern sollen.

Zu § 3 (Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe):

Die Vorschrift enthält Aussagen darüber, wie die Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet sein muss, um die in § 2 festgelegten Ziele zu erreichen.

Zu Absatz 1:

Der Absatz formuliert die Förderung von Entwicklung und Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen, individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen. Dadurch wird das Gleichstellungsgebot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG konkretisiert. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen in allen ihren Handlungen auf eine gleichberechtigte Teilhabe – unabhängig von der Ursache der Benachteiligung – und auf den Abbau von Barrieren hinwirken.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Durch die Erweiterung um Menschen mit diversem Personenstand bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und -zusammenhänge werden die Vorgaben aus § 9 Nummer 3 SGB VIII berücksichtigt, welche den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 – umsetzt, der das bipolare Geschlechtermodell aufhebt.

Die Regelung bestimmt, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestaltet werden, dass sie Benachteiligungen von jungen Menschen auf Grund von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung oder aus mehreren Gründen abbauen. Neben Sexismus, Transphobie und Homophobie wird damit das Kriterium der Intersektionalität aufgegriffen, um ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Leistungsprogramm der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 benennt nicht abschließend die unterschiedlichen Gefahren, welchen junge Menschen ausgesetzt sind und konkretisiert so den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe auf diese Gefahren. Die Gewährleistung des Kindeswohls ist mehr als der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor konkreten Gefährdungslagen, umfasst aber auch diesen Schutz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 fordert die Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und bestimmt, dass die besonderen Lebenslagen, die sich aus der Herkunft von jungen Menschen ergeben können, bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe miteinbezogen werden. Im Schnitt verfügt mehr als ein Viertel aller Menschen in Baden-Württemberg über einen Migrationshintergrund (Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 4/2017, Seite 16). Infolge der jüngeren Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist deren Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Altersgruppe der unter 25-Jährigen mit über 37 % am höchsten (ebd.). Daher stellt die Herkunft von jungen Menschen einen erheblich relevanten Faktor für die Kinder- und Jugendhilfe dar.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 werden spezifische Angebotsformen für junge Menschen geregelt, die von Armut betroffen sind. Armut hat nicht nur eine materielle Dimension, sondern von Armut betroffene junge Menschen haben auch schlechtere Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen (Lambstein/Holz/Seddig – Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche, 2016, S. 12). Um das Ziel, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen, zu erreichen, muss die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen so ausgestalten, dass auch die von Armut betroffenen jungen Menschen erreicht und gestärkt werden.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe zum Abbau von Hemmschwellen, die der Inanspruchnahme von Leistungen durch junge Menschen und ihren Familien entgegenstehen. Kinder- und Jugendhilfe hat demnach nicht nur auf das Bekanntwerden von Problemlagen und Bedürfnissen zu reagieren, sondern muss Angebotsformen und Gestaltungsprinzipien entwickeln, die niedrighschwellige Zugänge aller Anspruchsberechtigten herstellt. In ihren Angelegenheiten können sie sich neben Jugendämtern und Jugendhilfediensten auch an die Ombudschaft und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Die Ombudschaft ist ein landesweiter Jugendhilfedienst, welcher jungen Menschen ermöglicht, sich in ihren Angelegenheiten beraten zu lassen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 bestimmt die Berücksichtigung der religiösen Erziehung und sonstige Formen der Weltanschauung. Damit werden die Vorgaben aus § 9 Nummer 1 SGB

VIII beziehungsweise § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, umgesetzt.

Zu Absatz 8:

In Absatz 8 wird geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen einen umfassenden Bildungsauftrag innehat. Bildung ist Teil der Lebenswelten von jungen Menschen und betrifft damit die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 regelt digitale Angebotsformen. Zugang zu digitalen Medien und deren kompetente Nutzung in Bildung, sozialer Teilhabe und im persönlichen Gebrauch sind gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 ein Kinderrecht. Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Angebote entsprechend ausgestalten um junge Menschen zu erreichen und ihnen die kompetente Nutzung digitaler Medien vermitteln.

Zu § 4 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):

§ 4 regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Aus § 4 ergeben sich keine neuen Aufgaben, da bereits durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) dem Grunde nach Beteiligung verpflichtend durchzuführen ist. Der Deutsche Bundestag hat der UN-Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121) zugestimmt. Nach Ratifikation am 6. März 1992 ist die Konvention am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. II S. 990). Fast alle der dabei zunächst erklärten Vorbehalte sind 2010 zurückgenommen worden (BGBl. 2011 II S. 600). Damit gilt die UN-Kinderrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes (Artikel 59 Absatz 2 GG).

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe, durch Beteiligung wird diese der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen gerecht. Eine gelingende Umsetzung der Beteiligung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags der Förderung der

Entwicklung junger Menschen, für die deren Akzeptanz und Mitwirkung konstitutiv sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 begründet für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen. Eine betreffende Entscheidung und Maßnahme liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Lebenssituation spezifisch betroffen sind. Dies ist insbesondere gegeben, wenn es um Leistungen und Angebote geht, die sich an sie richten, oder die Entscheidungsinhalte wegen der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche eine differenzierte oder gesonderte Betrachtung gegenüber volljährigen Personen zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich macht. Absatz 1 gibt gleichzeitig ein Recht auf Beteiligung, auf welches Kinder und Jugendliche einen Anspruch haben. Diesem ist erst genüge getan, wenn die Beteiligung alters- und entwicklungsgerecht sowie barrierefrei erfolgt.

Das Hinzuziehen einer Vertrauensperson soll ermöglichen, dass auch beeinträchtigte und/oder benachteiligte Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Beteiligung ungehindert ausüben können. Eine Beteiligung ohne eine Einbindung einer Vertrauensperson kommt nur dann in Betracht, wenn die Kinder und Jugendlichen ihr Recht auf Beteiligung selbständig ausüben können, der Beratungszweck andernfalls vereitelt wird oder eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen eine institutionalisierte Beteiligungsform zur Beteiligung von Kindern und Jugendliche einrichten. Dabei sind sie bei der Wahl der Beteiligungsform völlig frei. Dies kann etwa in Form eines Heimbeirates erfolgen, aber auch durch ein niedrighschwelliges Forum. Ebenso sind die Einrichtungsträger bei der Wahl, wie sie die institutionalisierte Beteiligungsform umsetzen, frei. Sie müssen jedoch die Kinder- und Jugendlichen bei der Umsetzung beteiligen, damit deren Interessen und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Beim Hinzuziehen von Angehörigen und Vertrauenspersonen gilt die Begründung zu § 4 Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 3:

Um Beteiligung wirksam durchzusetzen, müssen Kinder und Jugendliche nicht nur angemessen über ihre Rechte aufgeklärt werden, sondern sie brauchen eine fachkundige Person, welche sie bei der Umsetzung der Beteiligung unterstützt und berät. Bei Konfliktfällen kann daher die Ombudschaft aufgesucht werden.

Zu § 5 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse:

Zu Absatz 1:

Um das übergeordnete Ziel, die Beteiligung von Leistungsempfangenden und -adressierten an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, soll der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar mit ihnen Bedarf, Qualität und Beschaffenheit von Leistungen wirksam gestalten.

Zu Absatz 2:

Die Wahrnehmung von Rechten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse ein ausreichendes Maß an Organisationsstruktur aufweisen. Die Anforderungen an den Organisationsgrad sind in Absatz 2 aufgelistet. Neben der Namensgebung und Vertretung ist ein Mindestmaß an partizipativen internen Handlungs- und Meinungsbildungsabsprachen erforderlich, damit die Vertretung durch eine Person für alle beteiligten Personen eines selbstorganisierten Zusammenschlusses in Gremien (Beispielsweise Jugendhilfeausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften) erfolgen kann. Weitere Anforderungen an die Rechtsform von selbstorganisierten Zusammenschlüssen wären ein Widerspruch zum Bundesrecht, welches bewusst keine Angaben zur Rechtsform solcher Zusammenschlüsse macht (vgl. BT-Drs. 19/26107, 72). Ausreichend ist eine intern legitimierte Ansprechperson und eine Binnenstruktur, wie zum Beispiel eine organisierte Chatgruppe (FK-SGB VIII/ Weitzmann, 9. Auflage 2022, vor § 4a Randnummer 3).

Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kann nur selbstorganisierte Zusammenschlüsse bei der Erfüllung der Rechte und Pflichten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigen, die ihm bekannt sind. Deshalb sieht Absatz 2 eine Mitteilungspflicht vor. Diese ist jedoch nicht Teil der Fördervoraussetzungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sie dient lediglich der praktischen Umsetzung. Eine Förderung darf daher nicht mit der Begründung

verweigert werden, dass ein selbstorganisierter Zusammenschluss seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sei. Dies stellt Absatz 2 Satz 2 klar.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse müssen bei der Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO entsprechen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO Verantwortlicher. Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen Daten an selbstorganisierte Zusammenschlüsse übermitteln.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Möglichkeiten aufgezählt, wie der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe seiner Pflicht zur Anregung selbstorganisierter Zusammenschlüsse aus § 4 Absatz 3 SGB VIII nachkommen kann.

Zu § 6 (Ombudsstellen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass der Sicherstellungsauftrag nach § 9a SGB VIII beim Land verbleibt. Durch § 9a SGB VIII werden die Länder zunächst zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur verpflichtet (siehe BR-Drs. 05/21, S. 70). Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum KJSG erklärt, dass die Infrastruktur nur dann bedarfsgerecht sei, wenn es angesichts der vorhandenen Problemlagen ausreichend viele Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien gebe (siehe BR-Drs. 05/21, S. 70). In einem Flächenland wie Baden-Württemberg stellt das Kriterium der Erreichbarkeit einen besonders gewichtigen Aspekt dar. Die Implementierung des vorgesehenen Systems der Regionalstellen und einer überregionalen Stelle erfolgt unter Berücksichtigung der Digitalisierungsmöglichkeiten.

Das Landesombudssystem sieht die Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Ebene vor. Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Landesombudssystem wurden gemeinsam mit dem Beirat Ombudschaft und der Landesombudsstelle festgelegt, insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen an ehrenamtlich Tätige und deren Qualifizierung.

Das Land überträgt die Einrichtung und den Betrieb der Ombudsstellen an einen geeigneten Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Träger ist geeignet, wenn er eine bedarfsgerechte Infrastruktur der Ombudsstellen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 9a SGB VIII gewährleisten kann. Die Übertragung der Einrichtung und des Betriebs der Ombudsstellen erfolgte in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über ein unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg an den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Die Ombudsstellen unterfallen dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 2 DS-GVO). Im Rahmen der ombudtschaftlichen Beratung dürfen insbesondere personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt, erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO). Da die Unterstützung der Ratsuchenden durch eine Ombudsstelle unentgeltlich erfolgt, besteht zwischen beiden ein Auftragsverhältnis nach § 662 BGB, das rechtlich als Vertrag zu qualifizieren ist. Indem sich Menschen freiwillig an eine Ombudsstelle wenden und um Beratung bitten, kommt auch ohne schriftliche Vereinbarung ein Auftragsverhältnis zustande, in dessen Erfüllung die erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

Erhebt eine Ombudsstelle personenbezogene Daten von einer betroffenen Person, so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO). Der Verarbeitungszweck ist konkret in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Da die Erhebung personenbezogener Daten in der Regel direkt bei der betroffenen Person erfolgt, hat die Ombudsstelle aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen (Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DS-GVO).

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Grundsätze der ombudtschaftlichen Arbeit geregelt. Ombudtschaftliche Beratung und Vermittlung bezieht sich auf Konflikte im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII sowohl durch öffentliche als auch durch freie Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind keine allgemeinen Beratungsstellen, sondern werden nur tätig, wenn ein Konflikt zwischen

den jungen Menschen beziehungsweise deren Familien einerseits und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe andererseits aufgetreten ist.

Sofern junge Menschen sich nicht selbst an die Ombudsstelle wenden können (zum Beispiel aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes, im Fall von mangelndem Internet- und Telefonzugang), kann dies auch über Vertrauenspersonen erfolgen.

Konflikte können grundsätzlich mit allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auftreten. Allerdings muss es sich um unmittelbare Leistungen handeln. Hierzu zählen zum Beispiel Konflikte im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme, nicht aber Angelegenheiten der Aufsichtsausübung oder des Qualitätsmanagements des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die fachpolitische Arbeit der Ombudsstellen dient der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, die Rechte junger Menschen und ihrer Familien in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Zu Absatz 3:

Durch den Verweis, dass die §§ 72 und 72a SGB VIII für hauptamtliche Beschäftigte in der Ombudschaft entsprechend gelten, sollen eine fachliche Kompetenz und der Kinderschutz gewährleistet werden. Um den Kinderschutz bei dem Kontakt zu ehrenamtlichen Ombudspersonen zu gewährleisten, gilt § 72a SGB VIII entsprechend.

Zudem wird ein niedrigschwelliger Zugang festgeschrieben. Niedrigschwelligkeit umfasst einerseits eine sichergestellte Erreichbarkeit, aber auch die Verpflichtung der Ombudsstellen, laufend aktiv und prozesshaft am Abbau von Zugangsschwellen in den verschiedensten Bereichen zu arbeiten. Sollten jugendgerechte Kommunikationsmittel und Medien eingesetzt werden und gegebenenfalls auch (anonyme) elektronische Beratung angeboten werden, ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Durch den in § 9a Satz 3 SGB VIII enthaltenen Verweis auf § 17 Absätze 1 bis 2a SGB I wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist. Barrierefreiheit ist dabei in einem umfassenden Sinne zu verstehen.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich nicht nur auf den allgemeinen Inhalt der Tätigkeit der Ombudsstellen, sondern auch auf die vertraulichen Informationen über

konkrete Einzelsachverhalte und betroffene Personen, die den dort tätigen Personen aufgrund dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Sozialdatenschutzes, zu unterstützen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen. Dies kann beispielsweise durch einen Hinweis auf die Ombudsstellen, auch in Beratungsgesprächen, erfolgen. Mit Bezug auf den Datenschutz kommen Regelungen aus der Datenschutz-Grundverordnung, dem Ersten, Achten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches sowie dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz in Betracht.

Die Berichtspflicht gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss kann auch sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit der Ombudschaft für eine fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich gemacht werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 sichert die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen ab. Unabhängig von der Berufsgruppe soll für Ombudspersonen und ehrenamtlich Tätige § 4 KKG, entsprechend gelten. Zum individuellen und strukturellen Kinderschutz sollen entsprechende Verfahrensweisen festgelegt werden.

Zu Absatz 6:

Zur Unterstützung und zur Beratung der Landesregierung und der Landesombudsstelle bei der Durchführung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Landesombudssystems ist ein Beirat eingerichtet. Er wacht über die Unabhängigkeit des Ombudssystems und befasst sich mit Beschwerden grundsätzlicher Art, die sich gegen die Ombudsstelle richten.

Zu § 7 (Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Verweis auf die als örtlicher Träger bestimmten kreisangehörigen Gemeinden auf § 11 angepasst. Ansonsten stellt Absatz 1 eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 1 Absatz 1 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Nummer 1 wird der Umfang des Beschlussrechts durch den Verweis auf § 71 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII präzisiert. Denn das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses wird im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse gewährt. Aus anderen Gründen darf der Umfang des Beschlussrechts nicht eingeschränkt werden.

Nummer 2 und 3 stellen eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 1 Absatz 2 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Nummer 4 enthält die Änderung, dass Jugendhilfeausschüsse vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in allen Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendhilfe berühren, angehört werden. Die ehemalige Formulierung „Fragen der Jugendhilfe“ ist nach heutigem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe zu eng gefasst. Die Änderung in „Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendhilfe berühren“ verdeutlicht die Berührungspunkte der Kinder- und Jugendhilfe zu den anderen Bereichen kommunaler Verwaltung und deren Tätigkeiten.

Nummer 5 schreibt die bisherige Rechtslage nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der bisherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), fort.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 1 Absatz 3 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird ein redaktioneller Fehler behoben, indem das Kultusministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde ergänzt wird. Sowohl Sozial- als auch Kultusministerium sind oberste Landesjugendbehörden und daher für ihr Ressort die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 8 (Jugendhilfeausschuss):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Fachausschuss im Sinne der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung ist. Damit kann der Jugendhilfeausschuss nicht mehr, so wie in § 2 Absatz 1 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674) ermöglicht, als beratendes Gremium eingerichtet werden.

Während die Verwaltung die laufenden Geschäfte erledigt, hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dieser verantwortlichen Beteiligung von engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entsteht eine „Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt“, die einzigartig in der deutschen Verwaltungsstruktur ist. Diese aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz ins Achte Buch Sozialgesetzbuch übernommene Zweigliedrigkeit der Behörde soll die Bedeutung freier Träger und des ehrenamtlichen Engagements für die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien widerspiegeln. Die Zweigliedrigkeit ist Ausdruck des Gebots der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss ist das Zentrum der Jugendpolitik vor Ort und zugleich jugendpolitisches Entscheidungsgremium. Die Kinder- und Jugendhilfe als Kern der Jugendpolitik zählt dabei zu den Pflichtaufgaben der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Als wesentliches Element partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe und der Bürgerbeteiligung hat der Jugendhilfeausschuss Vorbildfunktion für andere kommunale Gremien. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Teilhabedimension und unter dem Gesichtspunkt, dass der Jugendhilfeausschuss der Möglichkeit nach ein Strukturmodell für bessere Verzahnung von Kommunalpolitik, Fachmeinung und Bürgerwille darstellt, ist der Jugendhilfeausschuss als Gremium mit Beschlussrecht in

den jeweiligen Vertretungskörperschaften einzurichten (vergleiche Kepert//Nonninger in LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 71 Randnummer 52).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 2 Absatz 2 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Formulierung des bisherigen § 2 Absatz 3 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674),

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach § 35 LKrO beziehungsweise nach § 40 GemO. Dabei erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Art. 6 Absatz 1 Nummer 1 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG), vom 12. Juni 2018 (GBl. S.173), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622, 631).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 schreibt die Rechtslage nach § 2 Absatz 4 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Anpassung fort, indem auch auf Absatz 3 Satz 4 verwiesen wird, um auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine angemessene Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sowie transidenter, nichtbinärer und intergeschlechtlicher Personen zu gewährleisten.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Absatz 5 und 6 stellen eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 2 Absätzen 5 und 6 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 setzt die Vorgaben aus § 71 Absatz 2 SGB VIII um, dass Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören müssen. Darüber hinaus kann die jeweilige Vertretungskörperschaft weitere beratende Mitglieder bestellen, welche eine Expertise in den in § 10 Absatz 3 Nummer 2 genannten Bereichen der Kinder und Jugendliche aufweisen. Dies soll eine angemessene Abbildung von sämtlichen Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Zu Absatz 8:

Ergänzend wurde in Absatz 8 aufgenommen, dass junge Menschen im Jugendhilfeausschuss zu den einzelnen Tagesordnungspunkten angehört werden können. Neben dem Aspekt, dass dadurch die Beteiligung der Leistungsadressierten und -empfangenden gestärkt wird, können junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten besser Entscheidungen nachvollziehen, was zu einer höheren Akzeptanz von Entscheidungen führt.

Eine Anhörung von jungen Menschen soll auch dazu beitragen, dass die Sichtweise junger Menschen in den Jugendhilfeausschüssen mehr vertreten wird und sich gegebenenfalls in den Beschlüssen der Jugendhilfeausschüsse widerspiegelt.

Die zum Zwecke der Anhörung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur durch Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Zu § 9 (Überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe):

§ 9 stellt hauptsächlich eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 3 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Absatz 2 Nummer 2 enthält die Änderung, dass der Landesjugendhilfeausschuss vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, angehört werden. Die ehemalige Formulierung „Fragen der Jugendhilfe“ ist nach heutigem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe zu eng gefasst.

Zu § 10 (Landesjugendhilfeausschuss):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 stellen eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 4 Absätze 1 und 2 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses wie folgt erweitert:

- die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- ein Mitglied oder eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen,
- eine Person mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe zu den Themen sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, zu benennen vom Sozialministerium
- eine Person mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe, welche die Erfahrungen und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einbringt und
- eine Vertretung der Verbände der privaten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die auf deren Vorschlag bestellt wird.

Die bisherigen beratenden Mitglieder nach § 4 Absatz 3 Nummer 2, der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), bleiben erhalten.

Zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen Landesfamilienrat und Landesjugendhilfeausschuss wird der Landesfamilienrat in den Landesjugendhilfeausschuss aufgenommen.

Durch die infolge des KJSG erfolgte SGB VIII-Reform wurde die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver ausgerichtet. Neben der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß § 9 Nummer 4 SGB VIII müssen bereits bei der Kinder- und Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII inklusive Angebotsformen von Kinder- und Jugendhilfeleistungen berücksichtigt werden. Dadurch soll die Beteiligung von Menschen mit Behinderung

auch auf landesweiter Ebene verstärkt und ausgebaut werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Expertise der Beauftragten für Menschen mit Behinderung zwingend notwendig.

Gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Damit soll jungen Menschen und ihren Familien mehr Mitsprache beim Vollzug des Achten Buch Sozialgesetzbuch eingeräumt werden. Auch wenn § 71 Absatz 5 SGB VIII nicht auf § 71 Absatz 2 SGB VIII verweist, sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Zuge der Umsetzung des neuen § 4a SGB VIII in den Landesjugendhilfeausschuss aufgenommen werden. Denn wenn eine Aufnahme auf örtlicher Ebene durch § 71 Absatz 2 SGB VIII vorgegeben wird, erscheint es erforderlich, auch überörtliche Zusammenschlüsse im Landesjugendhilfeausschuss zu beteiligen. Nur so kann eine nach § 4a SGB VIII angedachte Beteiligung von Leistungsadressierten der Kinder- und Jugendhilfe und der Angehörigen gelingen.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch ist eine klare Aufforderung zum geschlechtersensiblen Arbeiten formuliert, deren fachliche Notwendigkeit sich aus den spezifischen Lebenslagen von Mädchen, Jungen und - gemäß des im Jahr 2021 neu hinzugekommenen Passus - transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ergibt. So wird die Kinder- und Jugendhilfe im § 9 Nummer 3 SGB VIII beauftragt, innerhalb aller Leistungsbereiche „die unterschiedlichen Lebensweisen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. Die Berufung einer Person mit entsprechender Expertise in den Landesjugendhilfeausschuss leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Verbesserung der rechtlichen Gleichstellung von transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen, wie sie von der Landesregierung Baden-Württemberg im Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte im Jahr 2015 als Ziel formuliert worden ist.

Gemäß § 9 Nummer 2 SGB VIII sind die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen. Um spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund fachlich gerecht umzusetzen und um die Auswirkungen unspezifischer Angebote auf diese Personengruppe miteinzubeziehen, braucht es eine Person im Landesjugendhilfeausschuss mit entsprechender Expertise.

Damit auch Weiterentwicklungsvorschläge der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Leistungsbereich der privaten Träger Eingang in den Landesjugendhilfeausschuss finden können, ist der VPK Landesverband der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg als beratendes Mitglied aufzunehmen.

Zu den Absätzen 4 bis 7:

Die Absätze 4 bis 7 stellen eine Fortschreibung der Rechtslage des § 4 Absätze 4 bis 7 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 8:

Die Verankerung einer Sitzungsmöglichkeit für den Landesjugendhilfeausschuss zur digitalen Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung wird in Absatz 8 geregelt. Dadurch sollen dem Landesjugendhilfeausschuss digitale und flexible Handlungs- und Organisationsformen ermöglicht werden.

Zu § 11 (Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Absätze 1 bis 3 stellen eine Fortschreibung der Rechtslage des § 5 Absätze 1 bis 3 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und damit der fehlerhafte Verweis auf § 69 Absatz 2 SGB VIII in § 4 Absatz 4 Satz 4 der vorherigen Fassung, vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), aufgehoben.

Zu § 12 (Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden):

In § 12 wird der fehlerhafte Verweis auf § 69 Absatz 5 SGB VIII in § 6 der vorherigen Fassung, 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), aufgehoben. Die Möglichkeit der

Übernahme einzelner Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden bleibt bestehen.

Die Planungs- und Gesamtverantwortung bleibt beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die kreisangehörigen Gemeinden müssen daher die wesentlichen Punkte der übernommenen Aufgaben mit dem Landkreis abstimmen, zum Beispiel im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung. Wesentliche Punkte einer übernommenen Aufgabe sind insbesondere die Ziele und die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 2 und 3.

Zu § 13 (Oberste Landesjugendbehörden, Beiräte):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 stellen eine Fortschreibung der Rechtslage des § 8 Absätze 1 und 2 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), dar.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Aufgaben des Landesjugendkuratoriums geregelt. Diese entsprechen dem § 15 Absatz 1 Satz 2 des Jugendbildungsgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Aufgabenübertragung durch Ministerien auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage ist erforderlich, damit Förderaufgaben den Regierungspräsidien zugewiesen werden können.

Zu § 14 (Zuständigkeit für die Anerkennung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, welches Jugendamt für den Ausspruch der Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe örtlich zuständig ist.

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass das Jugendamt für die Anerkennung des freien Trägers zuständig ist, in dessen Bezirk der freie Träger seinen Sitz hat. Dadurch kann eine zweifelsfreie Zuordnung der Zuständigkeit

vorgenommen werden. Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums der überwiegenden Tätigkeit, basierend auf dem Vorliegen konkreter Organisationsformen des Trägers, gewährleistet zusätzlich eine Abgrenzung in Fällen, in denen der betreffende Träger in einem anderen Bundesland seinen Sitz hat, jedoch in Baden-Württemberg ausschließlich oder überwiegend tätig wird.

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zuständigkeit des Landesjugendamts für den Fall geregelt, wenn ein Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter des Landes und nicht nur überwiegend in einem Bezirk tätig ist. Hierbei entfällt die Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), wonach in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass sich die Anerkennung grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

Die Anerkennung kann aber im Bescheid auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden. Eine Beschränkung der Anerkennungswirkung erscheint geboten, da die Anerkennung grundsätzlich aufgrund des Bezugs zum örtlichen Wirkungskreis des anzuerkennenden Trägers ausgesprochen wird. Ein freier Träger, der nur auf der örtlichen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe leistet, sollte deshalb nicht beanspruchen können, überörtlich anerkannt zu werden. Die in § 75 Absatz 3 SGB VIII gesetzlich vorgesehene Anerkennung wirkt wegen der bundesweiten Geltung des Achten Buch Sozialgesetzbuch im gesamten Bundesgebiet. Im Übrigen hat die Anerkennung nur Wirkung im Gebiet des jeweilig aner kennenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, denn bei einem zum Beispiel nur örtlich begrenzt tätigen Träger sind geringere Anforderungen an dessen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu stellen als bei einem überregional tätigen Träger, der eine landesweite Anerkennung begehrt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen bei Erlass der Anerkennung nicht vorgelegen haben beziehungsweise später entfallen sind. Damit wird eine

Rechtsgrundlage für den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung geschaffen, die den allgemeinen Vorschriften nach den §§ 45 und 48 SGB X vorgeht. Eine solche Regelung erscheint insbesondere geboten, um dem Erfordernis des Kinderschutzes Rechnung zu tragen. Zuständig für den Widerruf beziehungsweise die Rücknahme der Anerkennung ist jeweils der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der die Anerkennung ausgesprochen hat. Die Beweislast für die Tatsachen, die den Widerruf beziehungsweise die Rücknahme begründen, liegt bei dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (BVerwGE 24, 299).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht vor, dass die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Bezirks- und Ortsstellen dieser Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände und -einrichtungen als anerkannt gelten. Diese Privilegierung der Wohlfahrtsverbände sowie deren Gliederung und Einrichtungen gegenüber anderen freiorganisierten Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus der institutionellen Absicherung der freien Wohlfahrtspflege in Artikel 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass der freien Wohlfahrtspflege eine ergänzende und zugleich staatsentlastende Funktion zukomme. Vor diesem Hintergrund sei die „hergebrachte und durch Jahrzehnte bewährte Zusammenarbeit von Staat und freien Verbänden“ zu fördern und zu festigen (BVerfGE 22, 180 (200, 202)).

Die Anerkennung eines Mitgliedsverbands oder einer Einrichtung erlischt, sobald der Verband oder die Einrichtung die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg verlässt oder ausscheidet. Da die Anerkennung im Fall der Mitgliedschaft in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg kraft Gesetz erfolgt, ist eine Regelung dahingehend geboten, dass die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe durch die ausscheidenden Verbände beziehungsweise Einrichtungen erneut individuell beim zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden muss. Denn die durch die automatische Anerkennung erfolgte Privilegierung ist mit der Mitgliedschaft in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg verknüpft. Entfällt die Mitgliedschaft, muss zwangsläufig auch die Privilegierung entfallen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass das Jugendbildungsgesetz für die Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gilt.

Zu § 15 (Grundlagen der Leistungsfinanzierung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Verhältnis zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Darin wird der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festgelegt. Dieser bestimmt das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern durch ein Zusammenwirken und Ineinandergreifen ihrer Tätigkeiten, Leistungen und Angebote.

Die freien Träger beachten die Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger und unterstützen diese bei der Umsetzung. Diese Pflicht zur Rücksichtnahme, welche sich aus dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ergibt, dient dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die freien Träger sollen nicht abwarten, bis der öffentliche Träger sie zu einer Tätigkeit anregt, sondern sie sollen präventiv die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen Leistungen und Angebote entwickeln und anbieten.

Der Verweis auf § 4 Absatz 2 SGB VIII stellt sicher, dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird. Auch wenn § 4 Absatz 2 SGB VIII kein Vorrang-Nachrang Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe normiert, wird der Grundsatz deutlich, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erst dann für geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen selbst Sorge tragen sollen, wenn Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auch mit öffentlicher Förderung beziehungsweise Finanzierung dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sind geeignet, wenn sie insbesondere den Bedürfnissen und Interessen der Leistungsadressierten entsprechen.

Es wird klargestellt, dass kein Auftragsverhältnis zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorliegt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auf die kein subjektiver Rechtsanspruch, jedoch eine objektive Rechtspflicht zur Vorhaltung der im Achten Buch Sozialgesetzbuch verankerten Leistungen besteht, klarstellend ihrer rechtlichen Fördergrundlage beziehungsweise ihrer entsprechenden Finanzierungsgrundlage zugeordnet.

Bei Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kommt grundsätzlich die Finanzierung nach § 74 SGB VIII durch Zuwendungen in Betracht. Als Alternative zur Zuwendung sind auch Leistungsverträge zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Rechtsgrundlage für derartige Leistungsverträge in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 77 SGB VIII (FK-SGB VIII/Schindler, 9. Auflage 2022, vor § 74 Randnummer 7). Der Leistungsvertrag beinhaltet im Gegensatz zur einseitigen Zuwendung die Begründung wechselseitiger Pflichten und Rechte. Dabei kann der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf den Inhalt der vorgehaltenen Leistung Einfluss nehmen. Bei der Zuwendungsfinanzierung steht hingegen die konzeptionelle Verantwortung ausschließlich dem freien Träger als Anbieter zu. Mit Zuwendungen und gegenseitigen Leistungsverträgen setzt der öffentliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe insbesondere diejenigen Maßnahmen um, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung für seinen Zuständigkeitsbereich als notwendig und geeignet ansieht.

Bei der nach § 74 SGB VIII zu erbringende Eigenleistung kann diese in unterschiedlichen Formen erbracht werden. Die öffentlichen Träger können Drittmittel als Eigenmittel akzeptieren. Diese Möglichkeit geht auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zurück (BVerwG 17.7.2009 – 5 C 25/08 u.27/08) und stärkt die Handlungsfreiheit innerhalb der pflichtigen Selbstaufgabe.

Zudem wird klargestellt, dass im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII keine Eigenleistung durch den freien Träger zu erbringen ist. Die Regelung in § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII über die angemessene Eigenleistung gilt nur für die Förderung, nicht jedoch für eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auf die ein subjektiver Rechtsanspruch besteht, ihrer rechtlichen Finanzierungsgrundlage zugeordnet. Dabei bildet das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis die Rechtsgrundlage für die Finanzierung und damit auch für Vereinbarungen über die Höhe der Kosten. In den

Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII sind alle Leistungen einbezogen, auf die ein subjektiver Rechtsanspruch besteht und die nicht in § 78a Absatz 1 SGB VIII aufgeführt oder die nicht über § 78a Absatz 2 SGB VIII durch Landesrecht in den Anwendungsbereich der §§ 78b ff. SGB VIII eingebunden werden. Damit ist insbesondere für alle ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auf die ein subjektiver Rechtsanspruch besteht, der Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII eröffnet. Dies ergibt sich jedoch nicht eindeutig aus dem SGB VIII. Durch die Zuordnung von ambulanten Leistungen zu § 77 SGB VIII soll Rechtsklarheit über dessen Anwendungsbereich geschaffen werden.

Rechtsfolge ist, dass der freie Träger gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Anspruch auf eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss einer Vereinbarung hat.

In Absatz 3 wird aufgezählt, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ambulant sind. Ambulante Leistungen sind Leistungen nach § 2 Absatz 2 SGB VIII, die nicht in § 78a Absatz 1 SGB VIII benannt sind und die innerhalb der Familie erfolgen oder ohne Betreuung außerhalb der Familie. Die Aufzählung bestimmt hinreichend, welche Leistungen ambulant sind, sie ist notwendig, um ambulanten Leistungen ihrer rechtlichen Finanzierungsgrundlage, § 77 SGB VIII, zuzuordnen.

Zudem wird klargestellt, dass im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII keine Eigenleistung durch den freien Träger zu erbringen ist.

Des Weiteren wird bestimmt, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenempfehlungen über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII abschließen. Dies dient zur Vermeidung von langwierigen Klärungsprozessen und Auseinandersetzungen auf örtlicher Ebene und trägt maßgeblich zur Gewährleistung von Transparenz und Vergleichbarkeit bei.

Bei dieser Bestimmung wird von dem Landesrechtsvorbehalt in § 77 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII Gebrauch gemacht.

Zu § 16 (Umfang der Gesamtverantwortung):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Vorschriften regeln den Umfang der Gesamtverantwortung. Sie umfasst Planungsverantwortung und Finanzierungsverantwortung. Durch die Benennung und Ausformulierung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung soll verdeutlicht werden, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür sorgen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden. Im Rahmen ihrer Finanzierungsverantwortung müssen sie ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu erfüllen. Denn die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe steht nicht unter dem Vorbehalt des Haushaltplans der jeweiligen Vertretungskörperschaft, sondern umgekehrt steht der Haushaltsplan unter dem Vorbehalt des § 79 Absatz 2 SGB VIII (FK-SGB VIII/Tammen, 9. Auflage 2022, § 79 Randnummer 13).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert den für die Kinder- und Jugendarbeit angemessenen Anteil von den für die Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln. Der Anteil für die Kinder- und Jugendarbeit ist angemessen, wenn sich dieser an dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität der Leistung nach § 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII orientiert. Bedarfsdeckend kann die Kinder- und Jugendhilfeplanung nur dann ausgestaltet werden, wenn konkrete Vorstellungen hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Leistung bestehen. Entsprechend dieses Umfangs und der erforderlichen Qualität, welche insbesondere auch die inklusive Leistungserbringung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII umfassen muss, hat die erforderliche Finanzierung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 74 SGB VIII zu erfolgen.

Um den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen und um die Finanzhoheit der jeweiligen Vertretungskörperschaften hinreichend zu berücksichtigen, werden die konkreten Inhalte zum Umfang und zur Qualität der Leistung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch Vereinbarung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Zu § 17 (Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe):

§ 17 ordnet Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 77 und 78 SGB VIII an.

Diese erfassen lediglich einen Teil des Leistungsspektrums der freien Träger und nicht zwangsläufig die Art und Weise der Zusammenarbeit im sozialrechtlichen Dreieck. Zudem gelten die §§ 77 und 78 SGB VIII nur für den Bereich der Entgeltfinanzierung, nicht für den Bereich der Subventionsfinanzierung (Förderung nach § 74 SGB VIII).

Mit der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 17 wird eine lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung – erreicht. Als ein zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden in § 79a Satz 2 SGB VIII Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausgestaltung der Leistungserbringung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt genannt. Damit werden unter anderem die Ergebnisse der „baden-württembergischen Kommission Kinderschutz“, den Kinderschutz präventiv und strukturell auszubauen, umgesetzt.

Ebenfalls ist ein Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene vorgesehen, um grundsätzliche Fragen vorab zu klären und damit die örtliche Ebene zu entlasten. Dies gilt in besonderem Maße für kleinere freie Träger und selbstorganisierte örtliche Jugendverbände oder Jugendgruppen. Hier gilt es, die Rahmenverträge auf Landesebene so auszugestalten, dass sie auf örtlicher Ebene mittels einfacher Bestätigung Anwendung finden können. Verbindliche Grundlage dieser Rahmenverträge sind die vom Landesjugendamt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII entwickelten fachlichen Empfehlungen.

Zu § 18 (Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung):

Zu Absatz 1:

Die Kinder- und Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Vorschrift konkretisiert diese Pflicht. Mit dem Verweis auf § 80 SGB VIII soll sichergestellt werden, dass auch die darin festgelegten Mindestbedingungen und Planungsschritte eingehalten werden. Die Kinder- und Jugendhilfeplanung ist keine abschließbare Aufgabe, sondern als fortlaufender Prozess und damit als eine kontinuierliche Aufgabe ausgestaltet. Denn die Planung muss sich, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zweckmäßig zu erfüllen, an die sich ständig wechselnden Entwicklungsbedingungen und Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in angemessener Weise anpassen. Die

Festlegung, dass es sich bei der Kinder- und Jugendhilfeplanung um einen kommunikativen Prozess handelt, soll dazu führen, dass Plattformen und Orte der Kommunikation geschaffen werden. Dies soll insbesondere eine sachgerechte Beteiligung der jungen Menschen an der planerischen Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe absichern.

Zudem hebt Absatz 1 die Berücksichtigung von Anregungen und Wünsche junger Menschen, welche sich aus dem in § 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII enthalten Planungsschritt zur Bedarfsermittlung ergibt, besonders hervor. Dies beruht auf den Umstand, dass der Begriff des „Bedarfs“ normativ insbesondere unter Berücksichtigung der Wünsche der Adressierten der Kinder- und Jugendhilfeleistungen zu bestimmen ist.

Zu Absatz 2:

Die Kinder- und Jugendhilfeplanung soll sozialraumorientiert und inklusiv ausgestaltet sein. Der Begriff der Inklusion soll dabei weiter verstanden werden und grundsätzlich sämtliche junge Menschen umfassen, welche sich in den in § 3 genannten Lebenswelten und Lebenslagen befinden.

Durch den Verweis auf § 79 Absatz 2 Nummer 3 und § 79a SGB VIII sollen Maßnahmen zu Qualitätsgewährleistung mit in die Kinder- und Jugendhilfeplanung mitaufgenommen werden. Aus der Verpflichtung der öffentlichen Träger zu Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII resultiert für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfeplanung die Verpflichtung, die Planung auf Qualitätsbewertung und Qualitätsentwicklung auszurichten und neben dem quantitativen Bedarf vermehrt die Frage der Qualität von Angeboten zu beachten.

Zu § 19 (Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 soll die Steuerungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfeplanung in den Fokus der Planung rücken. Die Kinder- und Jugendhilfeplanung liefert der Verwaltung und den kommunalpolitischen Gremien

relevante Informationen, um erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe schaffen zu können. Steuerungsrelevant wird dieses Instrument, indem es die Grundlage für örtliche Ziel- und Prioritätensetzungen bildet und damit letztlich auch den erforderlichen finanziellen Rahmen begründet. Darüber hinaus ermöglichen eine vollständige Bestandserhebung und Bedarfsanalyse eine gezielte Maßnahmenplanung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Beteiligung an Arbeitsgruppen der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und der selbstorganisierten Zusammenschlüsse an der Kinder- und Jugendhilfeplanung. Dies sichert mit Blick auf das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Beteiligung der freien Träger und bezüglich § 78 Satz 3 SGB VIII die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen an Arbeitsgemeinschaften ab.

Um das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und eine dialogorientierte Zusammenarbeit zu stärken, können durch Aufruf überörtliche Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe an der Kinder- und Jugendhilfeplanung der jeweiligen Vertretungskörperschaft beteiligt werden.

Zu Absatz 3:

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben einen Anspruch auf Berücksichtigung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung, jedoch nicht auf Förderung.

Kinder- und Jugendhilfeplanung ist kein Selbstzweck, sondern soll dazu beitragen, dass die jeweiligen Bedarfe gedeckt werden, dass das Wunsch- und Wahlrecht umgesetzt werden kann und die begrenzten öffentlichen Mittel zielgerichtet zum Einsatz kommen. Modellprojekte sollen daher insbesondere dort initiiert und gefördert werden, wo Bedarfe laut Kinder- und Jugendhilfeplanung nicht gedeckt werden können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 5, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.

Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Anpassung, dass das Wort „Jugendhilfeplanung“ in „Kinder- und Jugendhilfeplanung“ geändert wird.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt fest, dass andere Verwaltungen die Kinder- und Jugendhilfeplanung in ihre Planung miteinbeziehen. In einem Land- oder Stadtkreis ist die Kinder- und Jugendhilfeplanung zunächst eingebettet in die Sozialplanung. Darüber hinaus gibt es wichtige Berührungspunkte zu anderen kommunalen Planungen, durch welche die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien wesentlich bestimmt werden (zum Beispiel die Bauleitplanung, Verkehrsflächenplanung, Stadtentwicklungs- beziehungsweise Dorfsanierungsplanung, Planung des öffentlichen Personennahverkehrs und so weiter). Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihren „Querschnittsauftrag“ nach § 1 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII wahrnehmen kann, muss sich die Kinder- und Jugendhilfeplanung mit den Planungszielen und -interessen all dieser im Zweifel konkurrierenden Planungen auseinandersetzen und abstimmen.

Zu § 20 (Zuwendungen des Landes):

Durch die Förderprogramme des Sozialministeriums werden sämtliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durch das Land nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gefördert. Dies wird in § 20 gerade auch in Hinblick auf § 82 SGB VIII entsprechend dargestellt, da sich dieser auf eine Förderung durch das Land zugunsten der gesamten Kinder- und Jugendhilfe und nicht auf einzelne Leistungsbereiche bezieht.

Zu § 21 (Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Anpassung, dass das Wort „Jugendhilfe“ in „Kinder- und Jugendhilfe“ geändert wird.

Absatz 1 Satz 2 stellt durch den Verweis auf § 78 SGB VIII sicher, dass die Initiativpflicht der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Form von Arbeitsgemeinschaften angestrebt wird. Zudem soll durch den Verweis die

Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gesichert werden, so wie es vom Bundesgesetzgeber in § 78 Satz 3 SGB VIII vorgesehen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 13 Absatz 2, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der Ergänzung um den Begriff der Lebenswelten. Durch die Erweiterung um den Begriff der „Lebenswelten“ wird die Schnittstelle zu anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 13 Absatz 3, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der Änderung, dass der Begriff der „Selbsthilfeaktivitäten“ gestrichen wird und durch den Begriff der „selbstorganisierten Zusammenschlüsse“ ersetzt wird. Durch die Einführung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in § 4a SGB VIII ist der Begriff der „Selbsthilfeaktivitäten“ überholt. Die Pflicht zur Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse ist in § 4a Absatz 3 SGB VIII normiert.

Zu § 22 (Kinder- und Jugendarbeit):

Nach § 11 SGB VIII ist die Bereitstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendarbeit ist den Zielbestimmungen der §§ 1 und 11 SGB VIII verpflichtet und garantiert die Einhaltung der Grundsätze des Wunsch- und Wahlrechts sowie der Subsidiarität der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Pluralität.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 14 Absatz 1, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Änderung des Begriffs der „Jugendarbeit“ zu „Kinder- und Jugendarbeit“. Zudem werden die jugendspezifischen Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung um den Begriff der „Bildungsgestaltung“ ergänzt, um die Zielvorgaben des § 1 Absatz 1 SGB VIII zu erreichen. Durch diese

Ergänzung soll den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und Interessen junger Menschen Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 14 Absatz 2, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Änderung des Begriffs der „Jugendarbeit“ zu „Kinder- und Jugendarbeit“.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 14 Absatz 3, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Änderung des Begriffs der „Jugendarbeit“ zu „Kinder- und Jugendarbeit“ und der Ergänzung des Begriffs der „Gemeinwesenorientierung“. Damit soll die Gestaltung eines demokratischen Gemeinwesens durch junge Menschen bei der Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mitgedacht werden.

Zu Absatz 4:

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer Vulnerabilität besonders schützenswert. Auch junge Erwachsene können in ihrer persönlichen Entwicklung noch schutzbedürftig sein. Gerade die Kinder- und Jugendarbeit mit ihren ehrenamtlichen Strukturen muss deshalb ihre Funktion als verlässlicher Schutzraum garantieren. Hierbei kommen der Aus- und Fortbildung sowie der Qualifizierung von Ehrenamtlichen eine grundlegende Bedeutung zu.

Zu Absatz 5:

Kinder- und Jugendarbeit ist neben der objektiven Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Unterstützung und Förderung durch Dritte angewiesen. Diesem Umstand sollen die Sätze 1 und 2 Rechnung tragen.

Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen öffentliche Gebäude des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden genutzt werden können. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehende Angebote für ihre bisherigen Räumlichkeiten keine Förderung mehr erhalten. Die Inhaberin oder der

Inhaber des Hausrechtes darf darüber entscheiden, ob die vorhandenen Räume für das konkrete Angebot für junge Menschen überhaupt geeignet sind.

Die kostenfreie Nutzung der Einrichtungen bezieht sich allein auf die Nutzung der Einrichtungen. Die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII ist bei entsprechender sachlicher Begründung – nach wie vor – möglich.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass eine über die nach den §§ 74 und 79 SGB VIII verpflichtend vorgegebene Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehende Förderung nach dem Jugendbildungsgesetz möglich bleibt.

Zu § 23 (Vielfalt und Formen der Kinder- und Jugendarbeit):

Zu Absatz 1:

In Ergänzung zu § 11 Absatz 3 SGB VIII wird die Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen in Absatz 1 geregelt. Vielfalt und Unterschiedlichkeit ist dabei nicht nur gewünscht, sondern entsteht auch in den vielfältigen Lebens- und Alltagskontexten der Kinder und Jugendlichen. Die Regelung der Kriterien der Vielfalt soll absichern, dass Inhalte, Methoden und Angebotsformen nicht von Trägerstrukturen abhängig gemacht werden, sondern die Auswahl unabhängig erfolgt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert in Anlehnung an § 12 Absatz 2 SGB VIII die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendarbeit muss von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet sein. Eine Zusammenarbeit mit den Erwachsenenverbänden ist nicht ausgeschlossen, nur müssen die Mitglieder abgrenzbar und eigene Organe der Willensbildung vorhanden sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert die offene Kinder- und Jugendarbeit. Ihre Angebotsformen sind nicht abschließend aufgelistet. Die Formulierung in § 11 Absatz 3 SGB VIII bildet die gleichberechtigte Vielfalt der Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit nicht hinreichend

ab, insbesondere wird die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht wiedergegeben. Diese ist jedoch insbesondere wegen ihrer niedrigschwelligen Ausgestaltungen ein wesentlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Die Ausformulierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll verhindern, dass diese mit der kommunalen Daseinsfürsorge nach § 10 Absatz 2 GemO verwechselt oder gleichgestellt wird. Denn die offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe und unterliegt den Zielbestimmungen der §§ 1 und 11 SGB VIII. Die kommunale Daseinsfürsorge hingegen erfolgt freiwillig, wobei Schnittstellen zwischen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Daseinsvorsorge in der praktischen Ausführung durchaus möglich und zweckdienlich sein können.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird die außerschulische Jugendbildung geregelt, welche einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit bildet.

Zu § 24 (Jugendsozialarbeit):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Schwerpunkte der Jugendsozialarbeit aufgezählt. Dies ist erforderlich, weil im Achten Buch Sozialgesetzbuch keine Nennung der Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit erfolgt. Eine explizite, aber nicht abschließende Nennung der Handlungsfelder soll den Anwendungsbereich der Jugendsozialarbeit von den Maßnahmen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch besser abgrenzbar machen. Dabei wirkt Jugendsozialarbeit einerseits in der Kinder- und Jugendhilfe intern an der Schnittstelle zwischen offenen Angeboten und individuellen Sozialisationshilfen und andererseits außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zwischen den Gesellschaftsbereichen Schule und Ausbildung.

Mit dem KJSG wurde § 13a SGB VIII neu aufgenommen. In Absatz 1 macht der Landesgesetzgeber von seinem Recht Gebrauch, die Schulsozialarbeit im Land Baden-Württemberg rechtlich auszugestalten.

Es besteht ein Regelungsbedarf, weil Schulsozialarbeit zwar zum Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe gehört, gleichzeitig aber den Rechtskreis der Schulen berührt und die notwendigen Regelungen sowohl für staatliche Schulen wie auch

Schulen in freier Trägerschaft gelten müssen. Schulsozialarbeit ist in erster Linie Jugendsozialarbeit am Ort Schule.

Absatz 1 ordnet die Schulsozialarbeit der Jugendsozialarbeit zu. Die Schulsozialarbeit verbleibt damit im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter als örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der sich aus § 13a SGB VIII ergebende Anspruch der Schulträger (öffentliche wie private) auf Schulsozialarbeit richtet sich wie bisher an den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Damit bleiben die bereits bewährten Strukturen aufrechterhalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Sätze 1 und 2 enthalten Ausführungen, welche die Reichweite von Jugendsozialarbeit bestimmen.

In Absatz 2 Satz 3 wird die Schulsozialarbeit näher definiert. Damit soll die Schulsozialarbeit gestärkt werden, die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit sichergestellt werden und Handlungssicherheit für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter geboten werden, ebenso wie für die Schulleitungen und Lehrkräfte.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 2 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Die Jugendsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist mit Ausnahme von § 13 Absatz 3 SGB VIII (subjektiver Rechtsanspruch auf sozialpädagogisch begleitete Wohnformen) in Form einer objektiven Rechtsverpflichtung ausgestaltet und stellt insgesamt keine Freiwilligkeitsleistung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dar. Dem entsprechend müssen, wie in Absatz 3 Satz 2 festgelegt, die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung gerecht werden.

Zu § 25 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz):

§ 25 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der Änderung, dass die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse aller jungen Menschen bei den Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigt werden sollen. Dies ist hinsichtlich der Vielzahl der Lebenswelten und Lebenslagen, welche in § 3 benannt werden, erforderlich. Ebenfalls werden die Begriffe „süchtiges und gewalttätiges Verhalten“ ergänzt. Das Thema Gewalt stellt einen wichtigen Baustein des Kinder- und Jugendschutzes dar und soll nunmehr im Gesetzestext die gleiche Berücksichtigung finden wie die Gefährdung durch Sucht und Medien.

Zu § 26 (Förderung der Erziehung in der Familie):

In § 26 werden Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie verankert. Sie haben das Ziel, Eltern und sonstige Sorge- und Erziehungsberechtigte durch geeignete Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben zu unterstützen und zu fördern. Familie kommt aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen eine erhebliche Bedeutung zu, da sie deren erstes Sozialisationsfeld bildet.

Zu Absatz 1:

In § 2 Absatz 5 wurden die Ziele der Förderung der Erziehung in der Familie neu aufgenommen. Diese werden in Absatz 1 konkretisiert und inhaltlich differenziert.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Zielsetzungen der Angebote zur Förderung in der Familie festgelegt. Da die „jeweilige Erziehungs- und Familiensituation“ Gegenstand der Förderung der Erziehung in der Familie sein soll, werden Familien umfassend adressiert. Die nicht abschließend aufgeführten Aufgabenbereiche benennen Herausforderungen, geben somit Richtung und lassen dabei Raum für weitere Entwicklungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Gewährleistungspflicht für ein bedarfsgerechtes Angebot auch für die Förderung der Erziehung in der Familie als Teil der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt.

Absatz 3 Satz 2 bezieht die Regelungen der §§ 79 bis 81 SGB VIII auf die Förderung der Erziehung in der Familie und verweist explizit auf diese.

Zu § 27 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen):

§ 27 übernimmt den § 17, in der vorherigen Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Änderung des Begriffs der „Jugendhilfe“ zu „Kinder- und Jugendhilfe“.

Zu § 28 (Zuständige Behörde):

§ 28 entspricht dem bisherigen § 18 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Zu § 29 (Pflegerlaubnis):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die maximale Anzahl von Pflegeplätzen in einer erlaubnispflichtigen Pflegestelle festgelegt. Diese Festlegung kann die vom Bedarf des Kindes sowie der Kapazitäten der Pflegeperson abhängige Prüfung im Einzelfall zwar nicht ersetzen, schafft jedoch den erforderlichen rechtlichen Rahmen im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz.

Zu Absatz 2:

§ 44 SGB VIII enthält keine Regelung für den Erlass von Nebenbestimmungen. Bislang war dies nur über die allgemeine Vorschrift des § 32 SGB X möglich. In Absatz 2 wird daher nun Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen. Die Formulierung orientiert sich an derjenigen des § 45 Absatz 4 SGB VIII.

Zu Absatz 3:

Im Gegensatz zu § 45 Absatz 7 SGB VIII enthält § 44 SGB VIII keine speziellen Vorschriften zur Aufhebung von Pflegerlaubnissen, so dass derzeit die allgemeinen Regelungen des SGB X anwendbar sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und

Rechtsklarheit legt Absatz 3 fest, unter welchen Voraussetzungen Pflegeerlaubnisse aufgehoben werden können.

Zu § 30 (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Absatz 1 Satz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für Arbeits- und Orientierungshilfen des Landesjugendamts. Eine solche ist insbesondere bei Vorgaben, welche einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vornehmen, aufgrund des Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG erforderlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Untersagung des Betriebs. Nach derzeitiger Rechtslage in Baden-Württemberg besteht für den Fall, dass ein Träger ohne die dafür notwendige Betriebserlaubnis eine Einrichtung betreibt, lediglich die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 104 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII), nicht jedoch die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs. Landesrechtliche Konkretisierungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 49 SGB VIII. Der Landtag von Baden-Württemberg fasste am 19. März 2020 einen Beschluss (Plenarprotokoll 16/116, S. 7137), wonach dieses Anliegen im LKJHG-Reformprozess aufgegriffen werden soll (LT-Drs. 16/7728 (Ergänzte Fassung) S. 12).

Kinder und Jugendliche, die in der Verantwortung des Staates betreut werden, müssen sich darauf verlassen können, dass sie geschützt sind. Fälle illegalen Heimbetriebs sind glücklicherweise extrem selten. Dennoch ist ein zügiges und sicheres Handeln der Heimaufsicht in diesen (seltenen) Fällen zum Wohle der Kinder

sehr wichtig. Die Regelung einer Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung eines illegalen Heimbetriebs im Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg ist daher angezeigt. Die Möglichkeit einer Untersagungsverfügung schafft Handlungssicherheit für die Aufsichtsbehörde und entfaltet Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes.

Zu § 31 (Familienähnliche Betreuungsformen):

§ 45a SGB VIII enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs der "Einrichtung", welche einer Betriebserlaubnis bedarf. Gleichzeitig unterfallen damit familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, nicht mehr dieser Bestimmung und benötigen somit auch keine Betriebserlaubnis.

Etwas anderes gilt gemäß § 45a Satz 2 SGB VIII nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.

Darüber hinaus kann Landesrecht (gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII) regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt für familienähnliche Betreuungsformen, bei denen der Bestand der Verbindung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, dass diese unabhängigen Betreuungsformen als Einrichtungen im Sinne von § 45a Satz 1 SGB VIII gelten. Denn eine Einrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass diese orts- und gebäudebezogen und unabhängig von einem Wechsel der Bezugspersonen ist (FK-SGB VIII/Smessart/Struck, 9. Auflage 2022, § 45a Randnummer 18). Familienähnliche Betreuungsformen werden dagegen inhaltlich bestimmt durch die präzise, auf Kontinuität und auf Dauer angelegte Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu konkret bestimmten dort tätigen Personen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird eine gesetzliche Grundlage für die Voraussetzung geschaffen, dass bei einer Einbindung nach § 45a Satz 3 SGB VIII Fachkräfte der familienähnlichen Betreuungsform in einem Angestelltenverhältnis oder einem sonstigen weisungsgebunden Verhältnis zum Einrichtungsträger stehen müssen. Diese Voraussetzung stärkt die Steuerungsverantwortung des Einrichtungsträgers und damit den Kinder- und Jugendschutz. Zudem ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, welches Pflegefamilien verfassungsrechtlich unter den Schutz der Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG stellt (BVerfG 27.08.2014 – 1 BvR 1467/14). Pflegefamilien können daher nicht landesrechtlich zu „familienähnlichen“ Betreuungsform gemacht werden, da sie verfassungsrechtlich als „Familie“ und nicht als „familienähnlich“ anzusehen sind. Daher muss als Einbindungskriterium die Pflegeperson oder sonstige Fachkraft in einem Angestelltenverhältnis oder sonstigen weisungsgebunden Verhältnis mit dem Einrichtungsträger befinden. Andernfalls ist die Pflegefamilie verfassungsrechtlich als Familie geschützt, sodass § 44 SGB VIII Anwendung findet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die praxisrelevanten Fälle,

- bei dem es nur einen Träger mit einer Ansammlung von familienähnlichen Betreuungsformen gibt, dieser allerdings keine Einrichtung betreibt oder
- der Träger eine Einrichtung betreibt, jedoch die Kriterien der Einbindung aus § 45 Satz 3 SGB VIII nicht erfüllen kann.

Beide Fallgruppen werden nicht im SGB VIII geregelt.

Damit der Kinderschutz in diesen Fällen nicht unterlaufen werden kann, werden dieselben Voraussetzungen an die Einbindung aus § 45a Satz 3 SGB VIII in Absatz 3 mit dem Unterschied übertragen, dass eine Einbindung nicht an die Einrichtung, sondern an den Träger selbst erfolgt. Denn letztlich ist es nicht die Einrichtung, sondern der Träger, der die Gewährleitungs- und Steuerungsverantwortung innehat. Sofern er dieser auch ohne Einrichtung nachkommen kann, indem er die Kriterien der Einbindung an sich selbst erfüllt, bedarf es keiner Einrichtung als „Kontrollinstanz“, da der Träger als Einrichtungersatz dient.

Zu § 32 (Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche):

§ 32 entspricht weitgehend dem bisherigen § 19a in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). Die Übernahmefrist in Absatz 4 des Aufnahmejugendamtes war landesintern bislang gesetzlich nicht geregelt. Allerdings sind die personellen und tatsächlichen Kapazitäten für die Jugendämter die größten Herausforderungen. Um stark betroffene Jugendämter zu entlasten und eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, müssen die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen nun innerhalb von zwei Wochen vom Aufnahmejugendamt übernommen werden. Diese Regelung ist auch Ausfluss der AG „Clearing“ aus dem Jahr 2023.

Zu § 33 (Bereitstellung von Einrichtungen):

§ 33 entspricht fast vollständig dem bisherigen § 20 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). Der Verweis wurde auf § 41a SGB VIII ausgeweitet.

Zu § 34 (Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, welches Personal zur Förderung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen geeignet ist. Dazu führt und aktualisiert das Landesjugendamt einen handlungsspezifischen Fachkräfteverzeichnis. Ein allgemeiner dynamischer Verweis auf den vom Landesjugendamt zu erstellenden Fachkräfteverzeichnis dient der Präzisierung der Begrifflichkeiten und ermöglicht gleichzeitig eine niedrighwellige Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten in Bezug auf die Fachkräftegewinnung. Durch den Verweis auf die Fachausbildungen in der Fachkräfteverzeichnis werden die unterschiedlichen Profile der Fachkräfte in die Regelung miteinbezogen, können aber gleichzeitig bei Bedarf über den Fachkräfteverzeichnis dynamisch angepasst werden (etwa Ergänzung um Assistenzkräfte, Differenzierung und Aufschlüsselung von Fach-, Betreuungs- und Assistenzkräften oder Ähnliches).

Eine Beteiligung der Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bei der Erarbeitung und Aktualisierung des Fachkräfteverzeichnis kann bei Bedarf in untergesetzlichen Regelungen festgehalten werden.

Dadurch soll dem wachsenden Bedarf an multiprofessionellen Teamtableaus unter Einbindung von pädagogischen Nicht-Fachkräften Rechnung getragen werden. Es soll zudem mehr Raum geschaffen werden für die Beschleunigung und Vereinfachung der Zulassung, indem beispielsweise die Trägerverantwortung gestärkt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit Methoden, Arbeitsformen und Inhalten gemäß den vorrangigen Zielen und der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 2, 3 und dabei insbesondere auch mit Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Methoden der Krisenintervention vertraut sein sollen.

Zu § 35 (Informationsrecht):

§ 35 entspricht dem bisherigen § 22 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). Zudem wird der Wortlaut des Absatz 2 nunmehr an den Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung angepasst, indem sich die Prüfung auf alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen erstrecken kann.

Zu § 36 (Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen):

§ 36 übernimmt die Formulierung des bisherigen § 23 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). Lediglich wird ergänzend klargestellt, dass die aufsichtsführenden Stellen, bevor sie das Landesjugendamt benachrichtigen, die Frist zur Behebung der Beanstandung selbst zu setzen.

Zu § 37 (Aufsicht des Familiengerichts und des Betreuungsgerichts):

§ 37 entspricht dem bisherigen § 24 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Zu § 38 (Verwaltung des Mündelvermögens):

§ 38 entspricht dem bisherigen § 25 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Zu § 39 (Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei):

§ 39 regelt die konkreten Aufgaben, welche sich aus der Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei ergeben. Dabei sind die im jeweiligen Einzelfall einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Damit das Jugendamt und die Polizei eine regelmäßige und nachhaltige Kooperationsbeziehung entwickeln können, wird die Möglichkeit zur Verabschiedung von aufgabenbeschreibenden und grenzziehenden Rahmenvereinbarungen verankert. Bei der Konzeption werden keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet.

Zu § 40 (Überwachung der Vorschriften zum Schutze der Jugend):

§ 40 entspricht dem bisherigen § 27 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674).

Nach Artikel 13 Absatz 2 GG bedürfen Durchsuchungen grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Lediglich bei Gefahr in Verzug dürfen diese durch die in § 40 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen angeordnet und ausschließlich in der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Zu § 41 (Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken):

§ 41 übernimmt die Formulierung des bisherigen § 28 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674), mit der redaktionellen Änderung des Begriffs „Jugendhilfe“ zu „Kinder- und Jugendhilfe in Absatz 1. Ergänzend wird in Absatz 2 zwischen Nummer 1 und 2 ein „oder“ eingefügt, damit klargestellt wird, dass die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 alternativ vorliegen müssen. Nummer 2 enthält die redaktionelle Anpassung von „geistig, körperlich oder seelisch behinderter Minderjähriger“ in „Minderjährige mit geistiger, körperlicher oder seelischer

Behinderung“ um mit den Formulierungen des Bundesrecht im Gleichklang zu stehen.

Zu § 42 (Leistungsvorrang bei Maßnahmen der Frühförderung):

§ 42 entspricht weitgehend dem bisherigen § 29 in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). Er enthält die redaktionelle Anpassung von „Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind“ in „Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder“ um mit den Formulierungen des Bundesrecht im Gleichklang zu stehen.

Zu § 43 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu Prüfzwecken in Förderprogrammen und Übersendung von Informationen bei Förderprogrammen des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Einsichtnahme für die Überprüfung der Verwendung der Fördermittel des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die Förderung erfolgt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wenn das Land durch das jeweilige Förderprogramm seine Pflicht nach § 82 SGB VIII nachkommt. Zur Durchführung der Einsichtnahme ist § 25 SGB X zu beachten.

Ob eine Förderung zweckentsprechend erfolgt, ergibt sich aus der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung. Im Regelfall genügt die Überprüfung der Verwendungsnachweise. Daher wurde die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den Einzelfall beschränkt. Die für Prüfzwecke zu verarbeitenden personenbezogenen Daten von Teilnehmenden und Beschäftigten verbleiben beim Zuwendungsempfänger und sind den Bewilligungsbehörden lediglich zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen. Die Erhebung personenbezogener Daten ist entsprechend des Datensparsamkeitsgrundsatzes auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Daher sind ausschließlich solche personenbezogenen Daten anzufordern beziehungsweise einzusehen, welche für den konkreten Zweck (Überprüfung der Verwendungsnachweise der Förderung) auch zwingend erforderlich sind. Personenbezogene Daten auf den einzusehenden oder angeforderten Nachweisen, die für die Zuwendungsfähigkeit und Höhe der

Ausgaben unerheblich sind (z.B. Privatadressen von Beschäftigten), sind vor der Einsichtnahme zu schwärzen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für den einmaligen Versand von Informationsmaterial über die Förderprogramme des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an die Zielgruppen des jeweiligen Förderprogramms geschaffen.

2. Zu Artikel 2 (Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung):

§ 17 Absatz 1 wird an die neuen Vorgaben des § 14 Absatz 1 LKJHG angepasst, damit für die freien Träger der außerschulischen Jugendbildung die gleichen Zuständigkeitsvoraussetzungen für die Anerkennung gelten, wie für die anderen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Damit wird der Grundsatz der Rechtseinheit gewahrt.

3. Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.